

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800

Autor(en): **Graf, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, Juli/August 1963 Nr. 7/8

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Graubünden seit 1800

Von Werner Graf

I. Die Gestalt der Evangelischen Kirche vor 1800

Die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bedeutete für das Gebiet Rätiens das Ende einer langen Epoche und eine grundlegende Änderung der staatlichen Struktur. Der souveräne Freistaat Gemeiner Drei Bünde hörte auf zu bestehen, und an seine Stelle trat der schweizerische Kanton Graubünden.¹ Das war von Bedeutung auch für die evangelische Kirche. Wohl verändern sich die Botschaft und der Auftrag der Kirche bei allen, Wechseln der Welt nicht, weil sie allen politischen Gebilden und Strömungen überlegen sind. Auch die Gestalt der Kirche muß aus ihrem inneren Wesen erwachsen und darf nicht der Willkür oder den Einflüssen von außen überlassen werden. Aber doch hängt für die Ordnung der Kirche manches ab von der Stellung, die der jeweilige Staat ihr gegenüber einnimmt. Und da kamen mit dem neuen politischen Gebilde grundlegend andere Anschauungen auf als die, die das Verhältnis von Kirche und Staat bis dahin bestimmt hatten.

¹ Friedrich Pieth, Bündner Geschichte, 1945 (siehe Pieth, Geschichte), S. 330 ff.

Die Stellung des rätischen Freistaates zur Kirche und deren Ordnung seit den Tagen der Reformation braucht hier nur in den Hauptzügen kurz skizziert zu werden, da dies der Gegenstand einer früheren Arbeit des Verfassers ist.² Die wichtigsten Unterschiede zu den neueren Auffassungen bestanden in folgendem:

1. Die gesetzliche Verpflichtung zum christlichen Glauben

Seitdem im 4. Jahrhundert das Christentum zur Staatsreligion erklärt worden war, war jeder Bewohner der christlichen Länder von Staates wegen verpflichtet, den christlichen Glauben in der von der Obrigkeit gebotenen Form zu bekennen. In den Drei Bünden bestimmte der Bundestag 1526, daß jeder Einwohner frei wählen könne zwischen evangelischem und katholischem Glauben. Aber damals wie später wurde klar betont, daß jeder andere Glaube außer den anerkannten Konfessionen verboten sei. Danach bildete die Zugehörigkeit zu einer Kirche einen Bestandteil der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten; Staatsbürgerschaft war mit Kirchenmitgliedschaft identisch.

2. Die Sorge der politischen Behörden für die Belange der Kirche

Im christlichen Volk bildeten «Staat» und «Kirche» nicht zwei Größen nebeneinander, sondern es gab die zwei «Ordnungen» oder «Stände», die weltlichen und die geistlichen Amtsträger. Beide haben ihr Amt von Gott und führen es im Gehorsam gegen ihn. Allgemein gültig war der Gedanke des christlichen Volkes unter einer christlichen Obrigkeit. Der weltlichen Obrigkeit ist auch das Wohl des Gottesvolkes anvertraut. Der Träger des geistlichen Amtes unterzog sich der Obrigkeit, umgekehrt richtete sich die Obrigkeit nach den Lehren der Kirche.

² Werner Graf, Evangelische Kirchenordnung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, Zwingliana Band XI, Heft 9, 1963 S. 623 ff.

Weil in diesem Artikel die Quellen angegeben sind, wird hier in der kurzen Zusammenfassung auf Quellennachweis verzichtet.

Diese allgemein anerkannte Anschauung prägte sich im Gebiet der Drei Bünde in ganz eigener Weise aus. Bünden war nicht ein zentralistischer Staat. Das Schwergewicht lag sowohl für das politische wie für das kirchliche Gebiet bei den Gemeinden. Damit sind gemeint die Nachbarschaften. Sie waren die Einheiten, die selbständig die gemeinsamen Güter verwalteten. Auch das Kirchenwesen fiel unter das Verwaltungsrecht. So wie die Nachbarschaften Wald- und Weidkorporationen darstellten, bildeten sie auch Pfrundgenossenschaften. So weit nicht Sonderrechte bestanden, hatte jede Nachbarschaft die Verfügung über die Pfrundgüter, mit der Verpflichtung zu deren gedeihlicher Verwaltung und der Pfarrbesoldung. Das führte zur Ordnung, daß bis in unser Jahrhundert hinein das Kirchenwesen einen Bestandteil der politischen Verwaltung bildete und die Einzelgemeinde völlig selbständig war, aber auch von keiner Seite her Hilfe empfing. Die evangelischen Einwohnergemeinden waren als solche auch die «Kirchgemeinden».

Die Behörde des rätischen Gesamtstaates, der Bundestag, zeigte in wiederholten Maßnahmen, daß er auch das Kirchenwesen als seinen Aufgabenbereich ansah. Er erließ Gesetze, fällte wichtige Entscheide und führte die Aufsicht in Kirchenfragen. Die beiden konfessionellen Abteilungen des Bundestages, die Evangelische Session und das Corpus Catholicum, behandelten als Bestandteile der politischen Behörden konfessionelle Gegenstände und die Evangelische Session entsandte als Aufsichts- und Meldeinstanz jährlich drei Mitglieder als politische Assessoren an die Synode. Sowohl auf die Gemeinde gesehen wie auf den Bundestag, war das Kirchenwesen Bestandteil der politischen Gemeinschaft.

Innerhalb dieser Ordnung, in der die Gesetzgebung und Aufsicht beim Bundestag, die Verwaltung bei den Gemeinden lag, hatte die Pfarrersynode die zwei Rechte, die ihr vom Staat übertragen waren und die sie unter seiner Aufsicht ausübte: Rezeption und Zensur. Sie konnte ihre Mitglieder zur Einhaltung der synodalen Ordnung verpflichten und dadurch in die Gemeinden hineinwirken. Dem Bundestag und den Gemeinden gegenüber hatten ihre Beschlüsse nur die Kraft von Anregungen, Wünschen, Mahnungen, ohne zu verpflichten.

Diese Ordnung galt in ihren Grundzügen von der Reformation an bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

II. Die Entstehung eines neuen Verhältnisses

A. Die Helvetik

Der Untergang des alten Freistaates brachte ein völlig neues Verhältnis des Staates zur Kirche mit sich.

Dieses neue Verhältnis ist am schärfsten ausgesprochen in Art. 6 der Helvetischen Verfassung von 1799.³ Keine spätere Verfassung ging so weit wie diese. Aber doch haben ihre Gedanken in allen nachgewirkt und keine ist mehr hinter ihre Grundzüge zurückgegangen. Darum ist dieser Artikel zum Verständnis der Tendenzen des 19. Jahrhunderts unentbehrlich und muß kurz angeführt und besprochen werden. Er lautet: «Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, doch muß die öffentliche Äußerung der Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Pflichten und Grundsätzen zu erkundigen, die darin gelehrt werden.»⁴

Das Neue gegenüber den gewohnten Anschauungen springt in die Augen. Der Grundsatz der uneingeschränkten Gewissensfreiheit besagt dem einzelnen Bürger gegenüber:

- a) Das Primäre ist nicht mehr eine gegebene, vom Staat befohlene Religion, in die der Einzelne sich einfügt, sondern das Individuum mit seinem persönlichen Gewissen.
- b) Der Bürger besitzt in den einzelnen Lebensgebieten Freiheiten wie Kreise, in die keine äußere Macht störend eingreifen darf. Zu diesen unberührbaren Gebieten gehört auch die Religion.

³ Emil Blösch, Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen, 1899, Bd. II, S. 163. Und: Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1938/42 (siehe Wernle), Bd. II, S. 306.

⁴ Der weitere Satz: «Das Verhältnis einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit soll weder auf die Staatssache noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluß haben», berührt die evangelischen Kirchen nicht.

- c) Der Staat nimmt keine Stellung zu Glaubensfragen. Sie liegen nicht in seinem Aufgabenbereich. Deshalb stellt er sich gegenüber den verschiedenen religiösen Ausprägungen neutral.
- d) Hinter dieser Anschauung braucht nicht Gleichgültigkeit oder Feindschaft gegen den Glauben zu stehen; sie kann Ausdruck des Respekts gegenüber der Freiheit des Einzelnen sein, wie zum Beispiel in den USA.

Gegenüber den Kirchen herrschen etwa folgende Anschauungen:

- a) Der Artikel kennt nicht Kirchen, sondern nur «öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen» und verschiedene Arten von «Gottesdiensten». Nach deren Sinn ist nicht gefragt, sie werden als vorhandene Gebilde, gern oder ungern, konstatiert.
- b) Ein Zusammenschluß von Religionsbekennern zu öffentlicher Äußerung ihrer Meinungen ist ganz deren Sache allein. Der Staat beschränkt sich darauf, diesen zu erlauben und gegen Angriffe zu schützen.
- c) Der Staat erlaubt ohne Unterschied alle öffentlichen Äußerungen von Religion. Er bevorzugt keine, sondern wacht nur darüber, daß nicht die eine oder andere von ihnen sich «herrschende Gewalt oder Vorzüge» anmaßt.

Die Hauptaufgabe des Staates besteht darin, Frieden und Eintracht in seinen Grenzen zu wahren. Darum ist die Freiheit der Gottesdienste durch diesen Staatszweck begrenzt und ihm untergeordnet. Die Sorge um Ruhe und die Abwehr von Übergriffen veranlassen den Staat zu einer bestimmten polizeilichen Aufsicht über die Kirchen, bis hin zur «Erkundung der Pflichten und Grundsätze, die in ihnen gelehrt werden». Diese neue Form von staatlicher Kirchenhoheit gründet nicht mehr im Bekenntnis des Staates zu einer der Konfessionen, sondern allein im Staatszweck des Friedens, der Eintracht und Rechtsgleichheit.

Diese Grundsätze wurden von Anfang an nicht konsequent durchgeführt. Die klare Folgerung wäre eine Trennung von Kirche und Staat gewesen, wie sie von führenden Köpfen, wie z. B. Lavater, gefor-

dert wurde.⁵ Die Helvetik beschritt, ihren zentralistischen und absolutistischen Tendenzen entsprechend, einen andern Weg, den eines säkularen Staatskirchentums. Die Kirche ist für die Moral der Bürger nötig. Darum wurde die Aufsicht über die Kirche dem Minister der öffentlichen Erziehung übertragen. Der bekannte Kultusminister Stapfer förderte die Religion als «sittliches Veredelungsinstitut».⁶ So weit die «Religionslehrer» der Öffentlichkeit durch ihre moralische Tätigkeit dienten, wurden sie vom Staat unterstützt und gefördert.⁷ Das Direktorium griff aber auch sehr oft in das Gebiet der Kirchen ein, verfaßte ein Gebet für die Obrigkeit, befahl die Begehung eines gemeinsamen Bettages, entschied Streitigkeiten bei Kirchenwahlen und geriet oft in Konflikt mit Kirchenbehörden. Das Ziel, dem alles zustrebte, war eine einheitliche schweizerische Nationalkirche mit dem System eines vernünftigen Staatskirchentums.

Auch die evangelische Kirche in Graubünden spürte etwas von solchen Bestrebungen. Art. 8 der Konstitution vom Juli 1800 bestimmte zwar: «Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntnis, ihre Gottesdienste und gottesdienstlichen Übungen bleiben ungestört jedem frei und unter besonderem Schutze der Regierung.» Aber der Präfekt Gaudenz Planta, der sein Amt «mit erstaunlicher Tatkraft und rücksichtsloser Energie» (Liver)⁸ verwaltete, wandte diese Eigenschaften auch gegenüber der Synode an. Für 1801 bestimmte er ohne Befragung der Pfarrer Zeit und Ort der Synodalversammlung, ernannte den Assessor, der darüber zu wachen hatte, daß alles in Ordnung und Frieden verhandelt werde, nichts dem Vaterland Nachteile bringe, die Hoheitsrechte des Landes erhalten und die Rechte der Gemeinden respektiert werden. Weil die drei Bünde nicht mehr existieren, sollen auch nicht mehr drei Dekane präsidieren, sondern einer mit dem Titel «Hochwürdiger Bürger Präses und Dekan». Der politische Assessor, der zur Rechten des Dekans sitzt, hat bei jedem

⁵ Lavater sagt darüber: Kirche und Staat sind zwei Sozietäten, die verschiedene Ziele haben. Darum fordert er volle Lehr- und Wahlfreiheit für die religiöse Sozietät und wehrt sich gegen jede Einmischung des Staates in die Kirche. Wernle S. 326, 329.

⁶ Wernle, S. 321.

⁷ Wernle, S. 332.

⁸ Peter Liver, Die Graubündner Kantonsverfassung von 1854, Chur 1954 (siehe Liver, Kantonsverfassung), S.-15.

Geschäft zuerst sein Gutachten abzugeben. Für die ausgesprochenen Zensuren steht jedem Betroffenen der Rekurs an die weltliche Behörde offen. Der Staat gewährt der Synode 300 Franken an ihre Kosten, jedoch werden Mitglieder, die sich gegen die staatlichen Anordnungen gebühlich oder ungehorsam verhalten, vom Anteil an dieser Summe ausgeschlossen.⁹

Es ist nicht zu verwundern, daß sich die Synode gegen diesen schweren Eingriff in ihre alten Rechte verwahrte. Nur unter Protest unterzog sie sich schließlich, auf Drohungen hin und um des Friedens willen vorläufig dem staatlichen Diktat. Im folgenden Jahr entbrannte ein neuer Streit über die Gültigkeit der kirchlichen Disziplinarmaßnahmen in den Gemeinden, wie sie seit langem geübt wurden.

Nach alledem anerkennt die Staatsbehörde die Einrichtung der Synode und hat die Absicht, sie in ihrem Tun zu unterstützen. Aber das ganze Gebiet der Kirche wird nur vom Staatszweck her verstanden und diesem untergeordnet. Dafür, daß die Kirche ihre Weisungen von einem andern Ort her bekommt und sich nach andern Zielen ausrichtet, fehlt das Verständnis.

Die Helvetik blieb Episode. Aber die staatlichen Gewaltmaßnahmen hinterließen bei der Synode auf Jahre hinaus ein starkes Maß von Mißtrauen und Empfindlichkeit gegenüber politischen Behörden.

B. Die Kirchenordnung von 1808

Die Mediationsverfassung von 1803 brachte auch für Graubünden eine dauerhafte Ordnung und die Möglichkeit gedeihlicher Entwicklung.¹⁰ Rätien blieb ein Bestandteil der Schweiz. Innerhalb des eidgenössischen Verbandes genoß aber der Kanton größte Selbständigkeit. Manches im Rechtswesen wurde verbessert und es kam endlich zu der längst als Notwendigkeit erkannten größeren Zentralisierung und zur Schaffung einer Exekutivbehörde, des Kleinen Rates.¹¹

⁹ Diese Vorgänge schildert ausführlich Wernle, B. II, S. 289 ff.

¹⁰ Hans Balzer, *Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit*, Chur 1918, schreibt S. 117: Im Jahrzehnt der Mediation machte Graubünden größere politische Fortschritte als vorher in drei Jahrhunderten.

¹¹ H. Balzer a.a.O., S. 25. Ebenso Peter Liver, *Verfassungsgeschichtlicher Überblick*, 1949, S. 21.

In der Evangelischen Kirche wurde die frühere Ordnung, die in der Zeit der Helvetik gestört, aber nicht aufgehoben wurde, weiter gehandhabt. Die *Leges Synodales*, in der Fassung von 1680, die erst 1793 zum ersten Mal gedruckt herausgegeben wurden, standen weiter in Kraft. Die Differenzen über die Frage, ob die politischen Assessoren auch bei der Behandlung der Zensuren an der Synode zugegen sein dürfen oder nicht, veranlaßte die Behörden, die ganze kirchliche Ordnung einer Revision zu unterziehen. Eine Kommission arbeitete einen Entwurf aus und legte ihn 1808 der Synode und dem EGR vor. Er trägt den Titel: «Unmaßgeblicher Vorschlag einer Revision und zweckmäßigen Einrichtung der synodalen Ordnung und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden». Gedruckt wurde er 1807 in Luzern in der Druckerei des bekannten Pfarrers Luzius Pool. Dieser hatte ein Jahr vorher den Vorschlag zu einer Revision gemacht und war wohl der Hauptverfasser des Entwurfes.¹²

Als erstes wird darin begründet, daß kirchliche Ordnung nötig und eine Revision der bisherigen Gesetze gerechtfertigt sei. Die jetzige Ordnung entspricht ganz den christlichen Grundsätzen und war einmal zweckmäßig, ist aber allmählich veraltet, in einigen Dingen zu unbestimmt und regelt das Verhältnis der Synode zu Gemeinden und Staat nicht klar. So will der Vorschlag Zweck und Geist der früheren Ordnung wahren, aber in klareren Zusammenhang und zeitgemäße Form fassen.

Die *Leges Synodales* hatten ausführliche Verordnungen enthalten über den Gang der Synode, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zensuren. Dies bildete das Geschäftsreglement der Synode. Dann folgten Bestimmungen über das Wahlrecht der Pfarrer, deren Aufgabe in Predigt, Sakramentsverwaltung und Eheschließung. Strenge Anweisungen über die moralische Haltung der Pfarrer und die sittliche Aufsichtigung der Gemeinden beschlossen diese Ordnung.

Auch der «Unmaßgebliche Vorschlag» (im folgenden UV genannt) beginnt mit den Bestimmungen über die Synode (I). Er nennt aber

¹² Luzius Pool war ein vielseitig interessierter und tätiger Pfarrer. Als politischer Gefangener lebte er längere Zeit in Innsbruck, studierte dort Naturwissenschaften. Er machte sich verdient durch die Anregung, den Landquartfluß durch sogenannte Kolmatierung zu regulieren und Kulturland zu gewinnen.

ausführlich deren Zweck und Aufgabe: Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinden durch Beratung der dazu dienlichen Lehren, Gottesdienstformen und Hilfsmittel. Den Pfarrern hat sie zu dienen zu Stärkung, Belehrung, Ermunterung und Zurechtweisung.

Die wichtigste Neuerung gegenüber der bisherigen Ordnung ist die Schaffung eines kantonalen Kirchenrates (II). Er zählt sieben Mitglieder, von denen die Synode sechs aus ihrer Mitte wählt, während das siebente von der Regierung abgeordnet wird. Er ist die vollziehende Behörde, hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten und deren Beschlüsse nach Sanktionierung durch die Regierung auszuführen. Mit Hilfe der Kolloquien hält er sich auf dem laufenden über den religiösen Zustand der Gemeinden und erstattet jährlich der Synode darüber Bericht.

Die Kolloquien (III), regionale Gruppen der Synode, die schon bestanden, wachen über die Einhaltung der Synodalordnung und Durchführung ihrer Beschlüsse, sind die erste Instanz bei der Aufsicht über die Pfarrer, vermitteln bei Streitigkeiten und sorgen für Provision pfarrerloser Gemeinden.

Das Kapitel «Wahl und Berufung der Prediger zu Lehr- oder Pfarrstellen» (IV) erhebt die Forderung, daß in allen Fragen von Pfarrwechsel, Vakanzen und Wahlen ein enger Kontakt der Gemeinden mit der neuen zentralen Kirchenbehörde bestehen soll. Hier wie in andern Kapiteln zeigt der UV manche Präzisierungen und Differenzierungen gegenüber der früheren Ordnung und grenzt die Kompetenzen der verschiedenen Gremien genauer gegeneinander ab. Gegenüber allen, auch den späteren Gesetzen, enthält er einen Vorzug, indem er sich nicht beschränkt auf das Formal-Gesetzliche, sondern manche praktische Ratschläge erteilt. So bietet das Kapitel «Von den Erfordernissen derjenigen, die zum Predigtamt gelangen wollen» (V) wertvolle Anregungen über eine sorgfältige Auswahl junger Männer zum Pfarrdienst, frühe Prüfung ihrer Eignung, verständnisvolle Überwachung ihres Studienganges und Examinierung der Pfarrer, die bei sich zu Hause Studenten auf das Pfarramt vorbereiten. Auch die «Prediger-Ordnung» (VI) hat die Absicht, «regulierende Fingerzeige, durch die die erwünschte Gleichförmigkeit in den religiösen und kirchlichen Gebräuchen und Anstalten erzielt werden soll» zu

geben. Diese «Fingerzeige» sind kurze pastoraltheologische Anweisungen über die einzelnen Amtshandlungen der Pfarrer, Vorbereitung, Memorierung und lebendigen Vortrag der Predigt, ja über deren «Kern», nebst Anleitung zu feierlicher Gestaltung der Sakramente. Darüber hinaus werden Belehrungen erteilt über Haus-, Kranken- und Schulbesuche, Fürsorge für die Armen und Zurechtweisung von Fehlenden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, in den Gemeinden Kirchenräte zu schaffen, die den Pfarrer in der sittlichen Aufsicht über die Gemeinden unterstützen.

Kapitel VII: «Die Visitation der Kirchen» regt an, daß die Tätigkeit der Pfarrer und ihr Verhältnis zu den Gemeinden sukzessiv alle drei Jahre durch die Kolloquien überprüft werde.

Der UV ist, trotzdem er deutlich den Geist der Aufklärung atmet, gewiß darin vorbildlich, daß er die kirchliche Ordnung versteht als Hilfe für die Aufgabe der Pfarrer und der Gemeinden. Das Gesetz wird nicht vom Inhalt und Auftrag der kirchlichen Verkündigung getrennt, sondern will ihr entsprechen und dienen.

Von Bedeutung ist die Stellung, die nach diesem Vorschlag die Kirche zum Staat einnimmt. Von seiten des Staates war dafür maßgebend Art. 11 der KV von 1803. Er lautet nur kurz: «Die Verfassung sichert die im Kanton ausgeübten Religionen.»

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der oben angeführten helvetischen Verfassung. Auch jetzt redet der Artikel von der Religion als von einer Größe, die unabhängig von ihm existiert und deren Vorhandensein der Staat ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt. Dies bedeutet, daß es keine Staatsreligion und damit keine Staatskirche gibt, daß die Kirche vom Staat losgelöst ist.¹³ Im Unterschied zur Helvetik aber steht hier nichts mehr von staatlicher Beaufsichtigung und Unterordnung der Kirchen unter den Staatszweck. Über das bloße Gewährenlassen übernimmt der Staat einen gewissen Schutz der Kirchen (er «sichert»). Worin diese Sicherung besteht, ist nicht gesagt, ebensowenig, wer alles mit den «ausgeübten Religionen» gemeint ist.

¹³ Christian Schmid, Staat und Kirche in Graubünden, Bündner Jahrbuch 1963 (siehe Schmid), S.-41.

Die politische Behörde behielt die gewohnte frühere Ordnung bei. Die Evangelische Session tagte wie bisher und ohne daß darüber viel bestimmt wurde, übernahmen die Mitglieder evangelischer Konfession des neuen Kleinen Rates auch die Exekutive der Evang. Session. Nach den Protokollen wurde der Evang. Kleine Rat oft angegangen von Gemeinden und Gemeindegliedern und hatte allerlei zu raten und zu schlichten. Wenn die Kirche nicht mehr Bestandteil des politischen Gemeinwesens war, ergab sich daraus eine neue Stellung einer Evangelischen Session. Die bloße «Sicherheit» der Religion erforderte keine besondere Behörde. Aber diese Fragen wurden damals nicht geklärt und sind bis heute nicht zu Ende durchdacht worden. –

Der UV trägt in einigem der gegebenen staatsrechtlichen Ordnung Rechnung. In der Einleitung nennt er die Synode «den eigentlichen Repräsentanten der evangelischen Kirche des Kantons». Damit ist zum erstenmal nicht nur von der Synode und ihren Aufgaben, sondern von einer Kirche in der Kirchenordnung die Rede. Und die Synode führt nicht mehr bloß im Auftrag des Staates aus, was dieser an sie delegiert. Die Kirche stellt ihre Aufgaben und Ziele selber fest. Auf der andern Seite sieht der UV die Aufgabe der Kirche doch noch sehr in Abhängigkeit vom Staat. Bei der Nennung der Mitglieder der Synode stehen die politischen Herren Assessoren, als die Repräsentanten der Regierung, an erster Stelle. Und wiederholt wird eingeschärft, daß Beschlüsse nur unter Aufsicht der Landesbehörde gefaßt und alle Verfügungen erst nach Sanktion durch die Regierung vom Kirchenrat ausgeführt werden dürfen. Seinerseits kommt der Staat entgegen, indem er für die Kosten des Kirchenrates aufkommt und an die Auslagen der Synode einen Beitrag leistet.

Im umstrittenen Punkt über die Anwesenheit der politischen Assessoren bei den Zensuren wahrt der UV den Standpunkt der Synode: Die Zensuren sollen ganz am Anfang der Synode verhandelt werden, bevor die Herren Assessoren Einsitz nehmen und die weiteren Geschäfte beginnen. Eine Anmerkung begründet dieses Vorgehen mit dem Hinweis auf alte Rechte ausführlich.¹⁴

¹⁴ Die Synode war auf dieses alte Recht der freien Zensur nicht zuletzt wegen den oben geschilderten Versuchen staatlicher Einmischung während der Helvetik besonders erpicht.

C. Die Evangelische Kirche von 1814 bis 1854

Die Entwicklung nach dem Sturz Napoleons nahm in Graubünden einen andern Verlauf als in den andern Kantonen der Schweiz, denn was durch die Restauration wieder hergestellt wurde, war nicht ein aristokratischer Zentralstaat, sondern das alte aus den Drei Bünden und vier Dutzend Gerichtsgemeinden zusammengesetzte föderalistische Staatswesen.¹⁵ Der Bund war nur Hilfsorganisation.¹⁶ Darum hatten die folgenden Regenerationsbestrebungen nicht für Volksrechte zu kämpfen; im Gegenteil konnten Verbesserungen nur die Selbständigkeit (und oft Willkür) der Gemeinden in Verwaltungs- und Gerichtssachen zugunsten einer gemeinsamen Ordnung verkürzen.¹⁷ Nach mehreren Versuchen kam 1854 die für den heutigen Zustand entscheidende Verfassungsänderung zustande, nach der bei Abstimmungen nicht mehr die Mehrheit der Gerichtsgemeinden entschied (nach der Verfassung von 1814 war für Verfassungsänderungen Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben), sondern die Mehrheit des Volkes. Damit war die Umbildung der rätischen Eidgenossenschaft zum einheitlich organisierten Kanton Graubünden abgeschlossen.¹⁸

Im Verhältnis von Kirche und Staat traten in diesen Jahren die langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur in den Vordergrund.¹⁹ Zwischen Staat und evangelischer Kirche entstanden keine wesentlichen Differenzen. Die Stellung des Staates zu den Kirchen war gesetzlich niedergelegt in Art. XXVII der KV von 1814: «Das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Staates anerkannt und beiden freie Religionsübung zugesichert.» Das sagte gegenüber der Mediationsverfassung etwas wesentlich Neues. 1803 hatte es ohne Einschränkung geheißen, die «im Kanton ausgeübten Religionen» werden «gesichert». Der Staat hatte damit alle gleich behandelt, weil er sich zu keiner von ihnen stellte und zu allen wohl Distanz hielt. Nun werden zwei Glaubensbekenntnisse besonders als Religionen des Staates anerkannt. Da-

¹⁵ Pieth, S. 371.

¹⁶ Liver, Kantonsverfassung S. 9.

¹⁷ Pieth, S. 440.

¹⁸ Liver, Kantonsverfassung S. 70

¹⁹ H. Furger, Das bündnerische Corpus Catholicum, Chur 1914 (siehe Furger), S. 30 ff.

mit sind die beiden Extreme ausgeschlossen. Auf der einen Seite gilt nicht mehr der Grundsatz der völligen Trennung von Kirche und Staat und der religiösen Neutralität. Der Staat erwähnt namentlich zwei Bekenntnisse und zeichnet sie damit aus. Er bejaht eine positive Beziehung zu ihnen. Auf der andern Seite sind die beiden Kirchen nicht Staatskirchen. Sie sind selbständige Organisationen. Niemand wird von Staats wegen zum Glauben gezwungen. Das geistliche Amt ist nicht Staatsamt und das Kirchengut nicht Staatsgut.²⁰ Man kann die Anerkennung der Konfessionen als Religionen des Standes sehr verschieden deuten. Anerkennt der Staat damit bloß die Tatsache, daß faktisch fast ausnahmslos alle Bewohner und Amtsträger Glieder einer der beiden Konfessionen sind, so daß man auf diese Tatsache Rücksicht nehmen muß? Oder enthält der Satz für den Staat und seine Organe eine Verpflichtung, die Religionen des Standes zu fördern und zu schützen und Gegenkräfte abzuwehren? Oder bekennt sich der Staat selber irgendwie zu den Gedanken der in ihm tätigen Kirchen (was auch möglich ist, wenn letztere selbständig organisiert sind)? Ein Anklang an die vorrevolutionäre Zeit liegt sicher in diesem Artikel und entspricht den restaurativen Tendenzen jener Jahre. Das Verständnis hing ab von den verschiedenen Einstellungen der damaligen Bürger.

Erinnert die Nennung von «Religionen des Standes» an die Vorzeit, so ist die weitere Aussage, den Religionen sei «die freie Religionsübung zugesichert» Äußerung der neuen Haltung. Der Staat garantiert damit nur den freien Raum und die Möglichkeit für die kirchliche Tätigkeit. Die Kirchen haben selber für ihr Leben zu sorgen und ihre Aufgaben zu erfüllen. Zunächst ist das eine Einschränkung. Der Staat stützt die Kirche nicht mehr, nimmt ihr die Aufgaben ihrer Organisation und Verwaltung oder die finanziellen Dinge nicht ab. Die Kirche hat auf eigenen Füßen zu stehen. Es bedeutet aber auch eine Freiheit. Der Staat, der nur von außen her den Raum der Kirche garantiert, redet dieser nicht in ihr eigenes Gebiet hinein. Sie kann selber bestimmen und entscheiden.

Auch Art. XXVIII, nach dem die wichtigsten Ämter des Kantons zu zwei Dritteln mit Evangelischen und zu einem Drittel mit Katholi-

²⁰ Schmid, S. 41.

ken besetzt werden müssen, sanktioniert den Bestand der Konfessionen. Wenn die Zugehörigkeit zu einer Konfession für die Besetzung der Staatsämter gesetzlich zum Kriterium gemacht wird, wird dieser Zugehörigkeit ein maximales Gewicht zugemessen. Die Konfessionen stellen damit einen Machtfaktor dar. In erster Linie soll wohl damit die Minderheit gegen Zurücksetzung geschützt werden. Die Trennung nach Konfessionen war damals wohl auch die einzige oder doch wirksamste Parteibildung im Großen Rat. Darum diente der Artikel wohl auch als Abwehr gegen anderweitige Parteiungen und Gruppierungen. Diesen war auf diese Weise eine Stärkung verunmöglicht.

Auf kirchlichem Gebiet scheint in diesen Jahren das Bedürfnis, die Tätigkeit zu vereinheitlichen und zu regeln, recht groß gewesen zu sein. In der Gesetzessammlung von 1854, die alle in diesen Jahren gefaßten Beschlüsse zusammenfaßt, heißt es, es seien fast alljährlich durch die obersten kirchlichen Behörden neue Verordnungen und Gesetze erlassen worden.²¹ Diese Sammlung bildet darum auch eine Broschüre von 112 Seiten und enthält in allen Abschnitten Vorschriften und Anleitungen bis ins einzelne hinein.

Eigenartig ist die Geltung des eben besprochenen Unmaßgeblichen Vorschlages von 1808. Im Jahre 1825 sah sich ein Synodale veranlaßt, von sich aus unter dem Pseudonym Dominicus S. Benedictus die *Leges Synodales* in der Fassung von 1793 im Druck neu herauszugeben, weil keine Exemplare eines Kirchengesetzes mehr vorhanden seien.²² Auch der UV sei vergriffen. Aber nicht dieser wird neu herausgegeben, sondern die frühere Ordnung.

Auch die eben genannte Gesetzessammlung bezeichnet als letzte Revision die von 1793. Im einzelnen enthält dann die Sammlung eine Reihe von Artikeln in der Fassung des UV. Dieser galt also wohl als in Kraft stehende Verordnung, währenddem die *Leges* weiterhin als Grundordnung in Kraft blieben.

In den Gesetzen und Verhandlungen nahmen damals einen breiten Raum ein die Bestimmungen über die Eheschließung, da diese in jenen

²¹ Kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Chur 1854 (siehe KiGS), S. V.

²² *Leges Synodales Ecclesiae Rhaeticae Reformatae, Curiae MDCCCXXV. Praefatio.*

Jahrzehnten noch in den Aufgabenbereich der Pfarrer und nicht ziviler Behörden gehörte.²³

Bemerkenswert sind die Anfänge von Hilfskassen für Pfarrerwitwen und bedürftige und emeritierte Synodalen. Wenn diese Kassen, die durch freiwillige Gaben, regelmäßige, sehr bescheidene Beiträge und allerlei Bußen gespiesen wurden, auch keine großen Hilfen gewähren konnten, so war doch der Anfang gemacht für eine gute und notwendige Sache.²⁴

Manche Einzelheiten haben sich gegenüber damals geändert. So behielten damals alle in die Synode aufgenommenen Pfarrer die Mitgliedschaft bei, auch bei Wegzug aus dem Kanton, und es konnten zudem nach Synodalbeschuß auswärtige Ehrengäste an den Verhandlungen teilnehmen.²⁵

Anders als heute mußten auch alle Pfarrwahlen durch die Synode genehmigt werden, und diese «Konfirmation» der Wahlen bildeten jeweils einen großen Teil der Verhandlungen.²⁶

Kolloquien bestanden neun, weil Schanfigg-Churwalden neben Chur einen eigenen Bezirk bildete und das Bergell als eigene «Klasse» aufgeführt wurde.²⁷

Die Bestimmung, daß jedes Kolloquium auf sechs Mitglieder eines an die Synode abzuordnen habe und diese somit nur 21–23 obligatorische Mitglieder zählte, war gegenüber früher, wo der Besuch für alle bei Strafandrohung obligatorisch war, eine tiefgreifende Änderung.²⁸

An der Studienordnung für die Kandidaten fällt auf, daß Hebräisch sowie Philosophiegeschichte und Pädagogik nur zu den nichtobligatorischen, empfohlenen Fächern gehörte, während Religionsgeschichte nicht erwähnt ist. Das mündliche Examen fand vor der ganzen Synode statt.²⁹ Auswärtige mußten in der Regel das ganze Examen nachmachen, mitunter sogar die Maturität, auch wenn sie schon ordinierte Pfarrer waren.³⁰

²³ KiGS. S. 78–98.

²⁴ KiGS, S. 17–25.

²⁵ KiGS, § 2, 1.

²⁶ KiGS, §§ 23–25.

²⁷ KiGS, § 45.

²⁸ KiGS, § 54.

²⁹ KiGS, §§ 61, 63.

³⁰ KiGS, § 62.

Weil so viele neue Bestimmungen getroffen wurden, die oft bald wieder in Vergessenheit gerieten, erhob sich bald die Forderung nach einer Zusammenstellung und Ordnung aller in Kraft stehenden Beschlüsse. Diese Sammlung kam nach jahrelanger Vorarbeit 1854 zustande und bildet die schon erwähnte Kirchliche Gesetzessammlung. Sie enthält keine grundlegenden Bestimmungen über Wesen, Aufgabe und Bestand der Kirche, Gemeinden und politischen Behörden, sondern handelt über Synode, Kirchenrat und Kolloquien, nebst den Ordnungen über Aufnahme und Tätigkeit der Pfarrer. Die später gesondert an den Anfang gestellten Verfassungsgrundsätze sind in die einzelnen Kapitel hineingearbeitet. Sehr vieles in ihnen ist heute noch der Sache nach gültig.

Über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat brachte die Kantonsverfassung von 1854 eine wichtige Klärung. Zunächst anerkennt auch sie die beiden Glaubensbekenntnisse als Religionen des Standes und sichert freie Religionsübung zu, freilich mit der Ausdehnung dieser Zusicherung auch auf «andere in der Eidgenossenschaft anerkannten christlichen Konfessionen» (Art. 40). Auch der Artikel über das konfessionelle Verhältnis bei der Ämterbesetzung ist beibehalten. Neu jedoch ist Art. 13: «Gegenstände ausschließlich konfessioneller Natur werden von den Großratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt.» Damit ist zum ersten und auch zum einzigen Mal in einer bündnerischen Verfassung die Existenz und Tätigkeit der Evangelischen Session und des Corpus Catholicum verfassungsmäßig fixiert.

Von der Reformation an bis zum Untergang des Rätischen Freistaates brauchte diese Einrichtung nicht besonders erwähnt zu werden. Nach damaliger allgemeiner Auffassung gehörte das Kirchenwesen in den Aufgabenbereich der christlichen Obrigkeit, welche sich selber zum betreffenden Glauben bekannte. Der Brauch der getrennten Behandlung konfessioneller Fragen diente vor allem zum Schutz der Minderheiten, damit nicht eine andersgläubige Mehrheit in die Konfession eingreife.³¹ Aber die getrennten Behörden waren nach wie vor politische Gremien, Fraktionen des Bundestages, durch die der Staat seine kirchliche Oberhoheit ausübte.

³¹ Furger, S. 161.

Die Verfassungen von 1803 und 1814 sagten nichts über die Frage, ob und in welchem Sinn diese konfessionellen Fraktionen weiter bestehen sollten. Die Frage aber war akut, wie solche staatliche Behörden mit kirchlichen Funktionen übereinstimmen mit den Grundsätzen der neuen Verfassungen, nach denen die Kirchen zu Größen eigenen Rechtes wurden.

Nun aber spricht der Verfassungsartikel aus: Es gibt Gegenstände ausschließlich konfessioneller Natur, die in den Aufgabenbereich der staatlichen Behörden gehören. Der Staat spricht sich also dieses Recht zu und anerkennt es als seine Aufgabe. Aber ebenso wichtig ist, daß der Staat solche Fragen nur von den Gliedern der betreffenden Konfession behandeln läßt. Dem Staatskirchentum war damit seine Schärfe genommen, indem die Angehörigen dieser Gruppen ebensosehr die Interessen des Staates wie der eigenen Konfession wahren konnten. Der Artikel bedeutete auf der einen Seite ein Entgegenkommen gegenüber den Kirchen, ein Stück landesväterlicher Fürsorge und zugleich Ausdruck des Respektes vor der Eigenständigkeit der Konfessionen. Auf der andern Seite aber wahrte damit der Staat seinen Einfluß auf das kirchliche Gebiet und bildete in der Kirche das weltliche Gegengewicht gegen die katholische Hierarchie und die evangelische Geistlichkeits-synode.

Mit einem solchen Verfassungsartikel ist freilich nicht das Verhältnis von Kirche und Staat geklärt. Es wird nicht gesagt, worin die Gegenstände «ausschließlich konfessioneller Natur» bestehen und wie die Kompetenzen verteilt waren. Wie man damals in diesen Dingen etwa dachte, mag ein Passus aus dem Kommissionsbericht von Reg.-Rat P. C. Planta illustrieren.³² Nach seiner Auffassung würden der Synode nur die disziplinarischen Befugnisse zustehen. Die inneren Angelegenheiten wie Lehre, Kultus, Religionsunterricht fielen in den Kompetenzbereich sowohl der Synode wie des EGR, während in den äußeren Angelegenheiten wie Verfassung, Verwaltung und auch Angelegenheiten der Pfarrer die politische Behörde die unbeschränkte Kirchenhoheit besäße. Andere sind mit diesem gewiß weitgehenden Gedanken

³² Dieser Bericht wird gleich hernach näher besprochen werden, siehe unten S. 180

noch nicht zufrieden, sondern möchten dem EGR eine ganz uneingeschränkte Kirchengewalt zuerkennen! –

Von Bedeutung für das Kirchenwesen war auch Art. 29 über die Gemeinden. Nachdem mit diesem Namen früher die Gerichtsgemeinden bezeichnet wurden, setzte er sich immer mehr durch als Benennung der lokalen Wirtschafts- und Verwaltungsverbände, der Nachbarschaften. Die Verfassung von 1854 bezeichnet diese zum erstenmal als staatsrechtliche Institutionen.³³ Sie werden verpflichtet, Gemeindeordnungen aufzustellen und die erforderlichen Behörden zu wählen. Der Artikel fordert: «Die Gemeinde hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchen(!)wesens zu sorgen und stellt die hierfür erforderlichen Behörden und Beamten auf.» Nach diesem Satz ist das Kirchenwesen in die allgemeinen Gemeindeangelegenheiten einbezogen und bildet einen Abschnitt ihrer Verwaltung, wie das Schul- und Armenwesen. Die Konstituierung eigener Kirchgemeinden als Rechtspersonen und die Ausscheidung der Kirchengüter vollzog sich erst ganz allmählich, und letzteres ist heute noch nicht überall abgeschlossen.

D. Der Reform-Versuch von 1852 ff.

1. Die Begründung einer Änderung

Zur gleichen Zeit, als die kirchliche Gesetzessammlung beraten und abgeschlossen wurde, begann schon die Arbeit an einem neuen Werk. Den Anstoß dazu gab ein Referat von VDM Georg Sprecher an der Synode von 1852 mit dem programmatischen Titel: «Staat und Kirche und ihre gegenseitige Vertretung».³⁴

In seinen Ausführungen begründet der Referent die Wünschbarkeit einer kirchlichen Neuordnung im Sinn einer presbyterialen Verfassung. Eine solche ergibt sich in der Hauptsache aus zwei christlichen Grunderkenntnissen:

³³ Pieth, S. 469.

³⁴ Erschienen Chur 1852. G. Sprecher, 1813 in Davos geboren, war nach einigen Jahren pfarramtlicher Tätigkeit in Saas und Igis Professor für Geschichte und alte Sprachen an der Kantonsschule Chur. Er starb, erst 41-jährig, ein Jahr nach seinem Vortrag und konnte darum seine Anregung nicht weiter verfolgen.

a) Religion als Verhältnis des Menschen zu Gott ist etwas Ursprüngliches und Innerliches und erträgt keine Bindung von außen. Die Selbständigkeit der Religion und die Gewissensfreiheit verbieten einen staatlichen Einfluß auf die Kirche. Darum entspricht einzig eine Koordination von Staat und Kirche, also eine freie Kirche im Staat, der Sache.

b) Nach urchristlichem Glauben gibt es in der Kirche nicht einen regierenden und einen regierten Stand. Die weit verbreitete Gleichsetzung «Kirche gleich Geistlichkeit» hat zu Passivität der Laien und zu Kirchenfeindschaft geführt. Zu fordern ist, daß in den kirchlichen Behörden das Volk vertreten ist, nicht aber der Staat. Für den Predigt-dienst ist besondere Berufsvorbildung nötig, aber den Laien steht ein großes Betätigungsfeld offen, vor allem in den Gebieten der Leitung und Verwaltung.

Diesen beiden Grundgedanken entspricht am ehesten die altreformierte Kirchengestalt, die sich aufbaut auf der Autonomie der Gemeinden. Kirchenvorstände haben mit dem Pfarrer die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten, ohne Strafkompetenzen auf das sittliche Wohl einzuwirken, die Aufsicht über die religiöse Unterweisung zu führen und die Verbindung zwischen Pfarrern und Gemeinden zu fördern.

Auf dieser Grundlage kann sich die übergemeindliche Ordnung aufbauen in Kolloquien und Synode, beide bestehend aus Pfarrern und Gemeindeabgeordneten. So sind die Laien wirkliche Mitglieder und nicht nur staatliche Aufsichtspersonen in der Synode. Die Synodalversammlungen, in denen das Volk nicht mehr bloß zuhört, sondern aktiv teilnimmt, könnten noch mehr als bisher zu echten Volksfesten der Gemeinden werden.

Synode und EGR stimmten nach mehrmaliger Behandlung grundsätzlich dem Vorschlag einer neuen Kirchenordnung zu und setzten eine gemischte Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes ein. Dessen Vorschlag wurde vom EGR als zu umständlich bezeichnet, worauf eine aus Mitgliedern der weltlichen Behörde zusammengesetzte Kommission einen neuen Vorschlag samt ausführlicher Begründung verfaßte. Der Hauptverfasser des Entwurfes, der bekannte und um die

Reform des politischen Gemeinwesens sehr verdiente Regierungsrat P. C. Planta legte ihn dem EGR vor. In einem ausführlichen Referat führte er historisch die verschiedenen protestantischen Kirchenverfassungen vor, begründete dann die Berechtigung und die Vorzüge der freien Volkskirche und forderte schließlich mit kräftigen Worten eine grundlegende Gesetzesreform. Hatte Sprecher als Pfarrer zu Pfarrern gesprochen, so tritt in Planta der Staatsmann vor uns, der freilich großes Verständnis und gründliche Kenntnis in kirchlichen Fragen zeigt, aber doch mehr von der praktischen Nützlichkeit und den Gedanken der allgemeinen Wohlfahrt her denkt. In den Grundzügen stimmt er mit seinem inzwischen verstorbenen Freund Sprecher überein.³⁵

Die größte Schwäche der bestehenden Ordnung sieht er darin, daß weder nach den Gesetzen noch in der Praxis eine klare Abgrenzung zwischen Staatsbehörde und Kirchenleitung zu finden ist. Eine politische Behörde wie der EGR, die nicht mit Rücksicht auf die Kircheninteressen bestellt wird, kann nicht als Organ der Kirche gelten. Sobald in der Synode das Volk wirksam vertreten ist, wird die bisherige staatliche Aufsicht überflüssig.

Beide Entwürfe wurden schließlich abgelehnt. Darum könnte man über sie hinweggehen. Sie enthalten aber mehrere neue Gedanken, die später wieder aufgenommen wurden und bis heute wirksam sind. Beide stellen auch je eine geschlossene Gesamtkonzeption dar, so daß sie es wert sind, kurz charakterisiert zu werden.

2. Die beiden Verfassungsentwürfe

Der zweite Vorschlag, von Mitgliedern des EGR vorgelegt, versteht sich als Bearbeitung des ersten und folgt diesem im Aufbau, ja bis in manche Einzelformulierungen hinein. Er bedeutet gegenüber dem Entwurf der gemischten Kommission eine ziemlich radikale, aber sicher vorteilhafte Straffung. Darum darf man beide gemeinsam betrachten.

Gegenüber der bisherigen Ordnung bringen die Vorschläge folgende Neuerungen:

³⁵ Das Referat erschien 1855 gedruckt in Chur mit dem Titel: Kommissionsbericht über die Reform unseres evangelischen Kirchenwesens im Sinne einer freien Volkskirche. Planta verfaßte auch eine Biographie seines Freundes Georg Sprecher, erschienen 1854.

a) Die kirchliche Gesetzessammlung 1854 war wie die *Leges Synodales* zur Hauptsache ein Geschäftsreglement für Synode, Kolloquien und Kirchenrat und eine Predigerordnung. Die grundlegenden Rechte über die Kirche und ihr Verhältnis zum Staat waren dabei ohne Erwähnung vorausgesetzt. Nun heißt es zum ersten Mal «Kirchliche Verfassung». Sie handelt nicht nur von den Pfarrern und deren Organisation, sondern von der gesamten Kirche samt deren Mitgliedern und Organen.

b) Ein einleitender erster Paragraph, der Grundsatz- und Zweckparagraph, spricht aus, wie man die Kirche versteht und wer zu ihr gehört. Er beginnt: «Die evangelisch-rätische Landeskirche besteht aus der Gesamtheit derjenigen christlichen Einwohner unseres Kantons, welche einer protestantischen Konfession angehören.» Der Ausdruck Landeskirche war bis dahin nicht verwendet worden. Er meint wohl, daß der Staat mancherlei Aufsichtsrechte über die Kirche besitzt und der Kirche bestimmte Vorrechte gewährt, ohne daß diese bloßer Verwaltungsbezirk des Staates wäre.

Der Satz: «Sie besteht aus der Gesamtheit. . .» charakterisiert die Kirche als Volkskirche, die alle umfassen will.³⁶

c) Entsprechend der Absicht, nicht mehr bloß eine Ordnung für die Pfarrer, sondern für die Kirche zu schaffen, werden als Organe an erster Stelle genannt die kirchliche Gemeindeversammlung (I) und die Gemeindegemeinderäte (II) und erst nachher in aufsteigender Linie die Kolloquien (III), der Kantonskirchenrat (IV) und als oberstes Organ die Synode (V). Das Ganze ist verstanden als Aufbau von unten, von der Gemeinde her. Aber es fällt auf, daß alle Behörden, auch die lokalen, bezeichnet sind als Organe der Landeskirche: «Zu ihrer (sc. der Landeskirche) Vertretung dienen folgende Organe.» Das entspricht nicht dem Gedanken, daß die Gemeinde das Primäre ist. So ist auch der Ausdruck «Kirchgemeinde» bloß einmal verwendet im Sinn der Gesamtheit der Einwohner (§ 2) und einmal als Abkürzung statt der vollständigen «Kirchliche Gemeindeversammlung» (§ 5), spielt aber keine konstitutive Rolle.

³⁶ Ein weiterer Satz: «Sie betrachtet sich als Glied der reformierten schweizerischen Nationalkirche» (die es gar nicht gab) und eine nicht glückliche Bestimmung über den Zweck der Kirche wurden im 2. Entwurf mit Recht fortgelassen.

Von den Rechten der Kirchlichen Gemeindeversammlung hatten die Gemeinden bis dahin nur das der freien Pfarrwahl und der Festsetzung der Pfarrbesoldung innegehabt. Analog der neuen Kantonsverfassung, nach der die Entscheidung über Verfassungsfragen an die Gesamtheit des Volkes übergegangen war, bekommt nun auch die kirchliche Gemeindeversammlung das Recht, über die kirchlichen Gesetze abzustimmen. Neu ist auch die Wahl von Kirchgemeinderäten durch die Gemeinde. Bis dahin waren diese wohl erwünscht und mancherorts eingeführt, aber recht ungleich bestellt worden. das Recht, die Rechnungen zu genehmigen, die Aufsicht über die Kirchengüter zu führen, und eventuelle Steuern zu erheben, zeigt, daß die «Kirchliche Gemeindeversammlung» im Sinne des oben angeführten Artikels der Kantonsverfassung zu verstehen ist als Versammlung der Gemeindebürger, sofern sie kirchliche Angelegenheiten zu beraten hat.

Am ausführlichsten werden Aufgaben und Rechte der «Gemeinds-Kirchenräthe» behandelt, weil deren Tätigkeit das entscheidende Merkmal der Presbyterialverfassung und die Grundlage für den synodalen Aufbau bildete. Sie bestehen aus dem Pfarrer und mindestens vier Männern mit unbescholtenem Lebenswandel und mindestens 30 Jahren. Der erste Vorschlag wollte unterstreichen, daß es sich um eine kirchliche Behörde handle und forderte darum, daß ihre Wahl in einem feierlichen Sonntagsgottesdienst mit Gebet und Gesang vorgenommen werde (§ 3, d) und daß die Gewählten sich bei ihrem Amtsantritt in Gegenwart der Gemeinde durch feierliches Gelübde in die Hand des Pfarrers zu ihrem Dienst verpflichten (§ 12). Die gleiche Auffassung spricht aus der Bestimmung, daß auch ein Glied des GKR im Namen der Gemeinde das Gelübde der Konfirmanden entgegennehme (§ 13, g). Bis dahin waren Gemeindegemeinderäte ausschließlich gefordert worden als Organe der Gemeindedisziplin. Nun fallen ihnen auch Vorbereitung der Pfarrwahlen, Beaufsichtigung der pfarramtlichen Tätigkeit, Sorge für Gottesdienst und Unterricht, Verwaltung der Finanzen und ähnliche Aufgaben zu. Der Entwurf Sprecher beläßt den GKR die Aufgaben der sittlichen Förderung und Überwachung. «Sie werden danach trachten, ihre Gemeinden dem sittlichen Ideal eines christlichen Gemeindelebens immer näher zu führen.» (§ 13, a). So soll die Behörde auch für Erziehung verwaarloster

Kinder und Betreuung hilfsbedürftiger Personen sowie für Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens in den Familien besorgt sein (§ 13). Der zweite Vorschlag läßt die genaueren Ausführungen über die Aufgaben einer Sittenbehörde weg. Dafür auferlegt er dem GKR das gesamte Armenwesen. Einen Abschnitt des Entwurfes bildet darum auch eine regelrechte Armenordnung. Auch die Schulpflege kann der kirchlichen Behörde übertragen werden.

Die Kolloquien werden aus den bisherigen gebietsweisen Geistlichkeitsversammlungen zu Bezirkssynoden. Sie bestehen weiterhin aus allen im Kolloquialgebiet wohnenden Pfarrern, aber zu ihnen kommen nun Laien als Vertreter der Kirchgemeinden. Eine Gemeinde unter 1000 Seelen ordnet ein Mitglied, solche bis zu 2000 Gliedern zwei und größere drei Mitglieder ab. Sie haben ungefähr die gleichen Kompetenzen und Aufgaben wie die bisherigen Pfarrerkolloquien, nur gibt es besondere Pfarrversammlungen für theologische Weiterbildung.

Auch die Artikel über den Kantonskirchenrat und die Synode bringen als wesentlich Neues, daß beide Gremien aus ungefähr gleichviel Pfarrern und Laien zusammengesetzt sind. Der von der Synode gewählte siebenköpfige Kirchenrat muß drei weltliche und drei geistliche Mitglieder zählen. In die Synode wählt jedes Kolloquium auf drei (im revidierten Entwurf: vier) weltliche und ebensoviele geistliche Mitglieder je einen Abgeordneten, wozu noch die Mitglieder des Kirchenrates und der Aktuar und der Quästor der Synode kommen. Somit sind die Kolloquien nach ihrer Größe vertreten.

Die Paragraphen über die Synode tragen der Tatsache der gemischten Zusammensetzung Rechnung, indem zum Beispiel bei der Ordination auch das erste weltliche Mitglied das Handgelübde der Kandidaten empfängt und ein Begrüßungswort an sie richtet. –

Nach den Referaten von Sprecher und Planta beabsichtigte die Revision eine freie, vom Staat unabhängige Kirche. Weil das Kirchenvolk genügend vertreten sei, erübrige sich eine Aufsicht der weltlichen Behörde. Wenn der Entwurf durchgedrungen wäre, hätte sich darum gleich die Frage erhoben nach Recht und Sinn von Art. 13 der Kantonsverfassung mit seinen «Gegenständen ausschließlich konfessioneller Natur», die die Mitglieder des Großen Rates zu behandeln hatten. Der kirchliche Entwurf empfindet das Problem nicht, sondern setzt

ohne Bedenken die Existenz des Kleinen und Großen Rates evangelischen Teils voraus, dem die Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Behörden zukommt (§ 33).

3. Die Ablehnung der Verfassungsentwürfe

Eine Abklärung der eben genannten Fragen erübrigte sich, da die Vorschläge keine Gnade fanden. Nach längeren Diskussionen in Synode und Kolloquien formte eine dreigliedrige Kommission des Kirchenrates, die alle Gründe für und gegen eine Revision zusammenstellen und einen neuen Entwurf ausarbeiten sollte, den Vorschlag Planta um und legte einen dritten Entwurf vor, der wieder mehr die sittliche Aufsichtspflicht der Behörden hervorhob. Die Synode beschloß aber 1856, «unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei eine Presbyterialverfassung nicht wünschbar». Für den Fall, daß der EGR doch eine Reform weiter verfolgen wolle, wurde die dritte Form «als Ausdruck ihrer Ansichten über eine zweckmäßige Kirchenverfassung» von der Synode genehmigt. Der Evangelische Große Rat beschloß jedoch im Juni 1857, von sich aus auch nicht auf dem Plan einer Revision zu beharren, womit das ganze Traktandum erledigt war.

Fragt man, warum der Revisionsentwurf abgelehnt wurde, in einem Zeitpunkt, wo andere Kirchen neue Ordnungen schufen und auch auf politischem Gebiet Revisionen versucht wurden, so ist wohl einer der Hauptgründe der frühe Tod G. Sprechers. Nach ihm scheint keiner der Befürworter mit so viel Sachkenntnis und Überzeugungskraft den Gedanken mehr vertreten zu haben. Aus vielen Diskussionsvoten sprechen weniger grundsätzliche Überlegungen und Einsicht in das Wesen der Kirche, als allerlei Nützlichkeitsabwägungen im Gedanken an die Förderung und Aktivierung des kirchlichen Lebens. Die Bedürfnisfrage spielt eine große Rolle. Öfters wurde auch gefragt, ob das Volk reif sei für vermehrte Verantwortung, ob es die Neuerungen wünsche und die Kosten dafür bewillige. Die Gegner hatten das ganze Gewicht der natürlichen Trägheit, des Mißtrauens gegen alles Neue und die Gleichgültigkeit für sich. Die Pfarrer fürchteten für das ihnen lieb gewordene Zusammensein an den Synoden und manche Äußerungen verraten eine geheime Rivalität zwischen Pfarrern und Laien wegen Vorrechten und Einflüssen. Die Diskussion zeigt auch eine gewisse Unsicherheit in der Frage nach Notwendigkeit und Wesen einer rechten

kirchlichen Ordnung. Die Befürworter lehnten sich bei ihren Vorschlägen und deren Begründung wohl zu sehr an zeitgenössische politische Gedanken und Schlagworte an, statt vom Auftrag der Kirche her zu denken.

Man darf auch nicht vergessen, daß Graubünden nicht erst eine neue Ordnung schaffen mußte wie die erst entstandenen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau u. a., sondern eine lange Tradition weiterführen konnte. Und weil von jeher die Gemeinden sehr selbständig waren und große Rechte besaßen, verfielen hier Schlagworte wie «freie Volkskirche» oder «Volkskirche statt Pfarrerkirche» nicht wie dort, wo Pfarrer obrigkeitliche Beamte gewesen waren. So konnten Reformversuche nicht für größere Volksrechte und vermehrte Freiheit der Pfarrer kämpfen. Im Gegenteil konnten Verbesserungen wie auf dem politischen Gebiet nur in gewissen Einschränkungen von allerlei Selbstherrlichkeiten bei Gemeinden und Pfarrern bestehen, was begreiflicherweise nicht überall die Reformbegeisterung belebte.

Eine Würdigung des Erneuerungsversuches war hier am Platz, weil der Großteil der Argumente für und gegen eine Reform auch später wiederkehrten und manche Gedanken sich bald doch durchsetzten oder dann bis heute aktuell blieben.

III. Der Anfang der gegenwärtigen Ordnung

A. Die erste kirchliche Verfassung

1. Die Vorberatungen

Nach dem negativen Ausgang der Revisionsbestrebungen ruhte der Wunsch nach Schaffung einer Kirchenverfassung nicht. Schon 1862 wurde an der Synode wieder ein Referat gehalten: «Die Evangelisch-Rätische Synode, ein Rückblick auf ihre Vergangenheit und Folgerungen daraus für die Zukunft».³⁷ Nach den Thesen will der Refe-

³⁷ Synodalbericht 1862. Im folgenden werden nur besonders wichtige Beschlüsse von Synode und EGR besonders erwähnt. Sonst sind die Angaben den Protokollen und Synodalberichten entnommen.

rent die Geistlichkeitssynode beibehalten. Es bestehen aber jetzt schon Übergänge zu einem Presbyterialsystem hin. Diese sollten allmählich ausgebaut werden. Vor allem sollten wiederum wie früher die Anliegen der Synode vor der weltlichen Oberbehörde durch eine Abordnung vertreten werden können.

Genauere Vorschläge sind aus den Thesen nicht ersichtlich, auch keine Folgerungen aus dem Referat.

Dann aber kam der Stein ins Rollen, als 1867 von der Synode festgestellt wurde, die geltende kirchliche Gesetzessammlung sei veraltet, weshalb eine Kommission die in Kraft stehenden Gesetze nach einheitlichem Plan ordnen solle. Es kam hinzu, daß in diesen Jahren versucht wurde, die Kantonsverfassung zu erneuern.³⁸ Die Pfarrer sollten sich äußern zu den vorgesehenen «Religionsartikeln». Im Zusammenhang damit machte der Kirchenrat einen kühnen Vorstoß, auf dem Weg über die staatliche Gesetzgebung die gemischte Synode einzuführen. Er schlug nämlich vor, zum Satz, daß «die Landeskirchen ihre inneren Angelegenheiten selber ordnen», die Ergänzung beizufügen: «...die protestantische Kirche durch eine von den Konfessionsgenossen in den Kirchgemeinden frei gewählte Synode».³⁹ Dieser ohne synodale Beratung vorgebrachte, sehr weitgehende Vorschlag wurde von der politischen Behörde aus begreiflichen Gründen nicht berücksichtigt.

Die Kommission für die Neufassung der Gesetze schlug an der Synode 1869 auf Grund der Beratungen und Diskussionen vor, die kirchliche Verfassung sei gänzlich zu revidieren. Es handelte sich also darum, die Versuche von 1852 ff. wieder aufzunehmen und ein eigentliches Grundgesetz zu schaffen. Bei den Beratungen wurde einerseits wiederum eine freie Volkssynode gefordert, während andere die geltende Form mit Pfarrersynode und evangelischer Session beibehalten und nur das Bestehende verfassungsmäßig fixieren und verbessern wollten. Manche von denen, die prinzipiell eine presbyterial-synodale Ordnung bejahten, waren unsicher in der Frage der Durchführungs-

³⁸ Pieth S. 480.

³⁹ Eine sehr gute Zusammenstellung der Bemühungen um eine Kirchenorganisation bietet: Rudolf Bezzola, Geschichte der Bestrebungen zur Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung in Graubünden seit 1852. Vervielfältigt erschienen 1956. Darin sind die wichtigsten Beschlüsse in extenso wiedergegeben (s. Bezzola). Obige Darstellung s. Bezzola S. 34.

möglichkeit. Es bestanden aber auch grundsätzliche Bedenken; vor allem befürchtete man, die Synode könnte ihren geistlichen Charakter verlieren und zur bloßen Geschäfts- und Routineversammlung herabsinken. Darum schlug man Übergänge vor: Volksabstimmung in kirchlichen Fragen, Gemeindegliederwahlen und allmählicher Beizug von Laien zu den Kolloquialverhandlungen. Beschlüsse faßte man keine, sondern schrieb die umstrittenen Fragen an die Kolloquien aus. Die Umfrage ergab zum großen Teil eine Ablehnung von Neuerungen.

Auf Grund der Beratungen legte die Kommission der Synode 1870 einen Verfassungsentwurf vor, der die bisherige Struktur der Kirche beibehielt.⁴⁰ Noch einmal erhob sich eine lange Diskussion über die Beibehaltung der Pfarrersynode. Schließlich wurde der Kommissionsvorschlag mit schwachem Mehr angenommen. Weil die Zahl der Anhänger einer Volkssynode doch so groß war, lud man sie ein, ihrerseits einen Gegenvorschlag einzureichen. Dies geschah, aber ohne daß die Synode noch einmal über die Sache beraten hätte, leitete der Kirchenrat den von der Synode genehmigten Entwurf, zusammen mit dem als Privatmeinung bezeichneten Gegenvorschlag, an die politische Behörde weiter. Der EGR bestätigte hierauf mit wenigen Änderungen den Synodalbeschluß (12. Juni 1873), worauf die Verfassung der Volksabstimmung vorgelegt und vom Volk angenommen wurde. Sie trat mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Der Minderheitsentwurf verdient eine kurze Erwähnung, weil er das Beispiel eines ganz radikalen Reformversuches darstellt. Kein seitheriger Vorschlag setzte sich so kühn über die hergebrachten Formen hinweg. Sein entscheidendes Kennzeichen ist die Verwandlung der bisherigen Kolloquialgebiete in Wahlkreise für die Synode. Auf 1000 Seelen oder einen Bruchteil von über 500 sollte frei aus allen evangelischen Einwohnern ein Vertreter in die Synode gewählt werden. Damit wären also nicht die Gemeinden vertreten gewesen, sondern allgemein das Kirchenvolk. Auch hätte es allein von den Wahlen abgehangen, wieviele Pfarrer zur Synode gehörten.

⁴⁰ Der Synodalbericht 1870 bietet eine instruktive Sammlung der Gründe und Motive für und gegen eine Revision der KIV.

Bei solch veränderter Zusammensetzung der Behörde wären auch die traditionellen Hauptgeschäfte der Synode, die Aufnahme von Kandidaten und die Zensuren, die man beibehalten wollte, in ihrem Charakter gewandelt worden.

Dieser Vorschlag wurde, wie gesagt, nie in Beratung gezogen. Der Mehrheitsentwurf ist von Bedeutung, weil er mit wenigen späteren Ergänzungen die heute gültige Kirchenordnung darstellt. Schon abgesehen von ihrem Inhalt zeichnet sie die Tatsache aus, daß mit ihr zum erstenmal eine kirchliche Verfassung vom evangelischen Bündnervolk in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

2. Die Kirchliche Verfassung von 1874

Der wichtigste Fortschritt der neuen Ordnung ist, daß sie an den Anfang ein regelrechtes Grundgesetz stellt, das als «Kirchliche Verfassung» abgetrennt ist von einem zweiten Teil, den «Reglementaren Bestimmungen». Es wurde früher gezeigt, daß die erste bündnerische Kirchenordnung von 1552 über das Wesen der Kirche und ihre Stellung zum Staat keine Bestimmungen enthielt, daß dort aber das Rätische Bekenntnis die Stellung einer Grundordnung einnahm, dem die «Placita» als Synodal- und Predigerordnung beigefügt waren.⁴¹ Die späteren Fassungen, die «Leges Synodales» waren unter Voraussetzung der geltenden Zweiten Helvetischen Konfession Neufassungen und Ausbau der Placita. Erst die Reformversuche von 1852 ff. stellten Grundordnungen dar. Die Kirchliche Gesetzessammlung von 1854 hingegen brachte wohl verfassungsmäßige Definitionen über Synode, Kirchenrat u. a., aber diese waren zerstreut in den einzelnen Kapiteln der Sammlung. Nun ist beides klar auseinander gehalten.

Das Grundgesetz, die «Kirchliche Verfassung», zerfällt in den kürzeren Abschnitt A: «Grundlegung», der eine Präambel mit Nennung von Zweck, Umfang und Organen der Kirche darstellt, während der ausführlichere Teil B: «Rechte und Verrichtungen der kirchlichen Organe» die entscheidenden Bestimmungen über diese Organe enthält.

Organe der Evangelisch-Rätischen Kirche sind: 1. die Kirchgemeinden, 2. der Evangelische Große Rat, 3. der Evangelische Kleine

⁴¹ Vgl. Graf a. a. O.

Rat, 4. die Synode, 5. der Kirchenrat, 6. die Kolloquien, 7. die Pfarrer (§ 4). Der Abschnitt über die Gemeindegemeindevorstände wurde erst kurz nach Annahme der KiV beschlossen und beigefügt.

Die bisherigen Ordnungen hatten nur gehandelt von den Organen, die in Abschnitt 4–7 aufgeführt sind, also von den Pfarrern und ihrer Organisation. Nun werden ihnen zum erstenmal Bestimmungen vorgegestellt über die Kirchgemeinden, den EGR und den EKR. Das zeigt den Wandel der Anschauungen. Solange das Kirchenwesen Bestandteil des politischen Gemeinwesens war, bestand keine Notwendigkeit, in einer kirchlichen Ordnung die Aufgaben und Rechte der politischen Organe in Kirchensachen zu umschreiben. Das gehörte in die politische Gesetzgebung hinein. Konsequenter waren darum in der KV von 1854 in Art. 13 die konfessionellen Aufgaben der beiden Sektionen des GR und in Art. 29 die in bezug auf das Kirchenwesen in der Gemeinde festgelegt worden.

Wenn aber die Kirche auch in ihrem äußeren Bestand, in Gesetzgebung und Verwaltung, als eigene Rechtsgröße empfunden wird, muß sie selber ihre Organe bestimmen und muß auch feststellen, welche Rechte den einzelnen Gremien zukommen.

Darum erscheint hier zum erstenmal der Ausdruck «Kirchgemeinde» als Größe eigenen Rechts, während nach der KV das Kirchenwesen noch als Bestandteil der allgemeinen Gemeindeverwaltung verstanden ist.

Auch mit der Nennung von EGR und EKR ist eine tiefgreifende Veränderung angezeigt. Die beiden Gremien figurieren unter den «Organen der Evang. Rätischen Kirche». Sie sind also Bestandteil der kirchlichen Ordnung und damit Kirchenbehörden.

Die einzelnen Organe der Kirche müssen nun kurz charakterisiert werden.

1. Die Kirchgemeinde (§§ 5–9). Der Einleitungssatz nennt als erstes den Umfang der Kirchgemeinde: «Sämtliche evangelische Einwohner einer Kirchhore bilden eine Kirchgemeinde». Der Begriff «Kirchhore» ist ungewohnt und nicht ohne weiteres verständlich. Am bekanntesten ist sein Gebrauch bei Zwingli. Dort aber ist darunter ver-

standen, was wir Kirchgemeinde heißen, nämlich die rechtlich verfaßte lokale Glaubensgemeinschaft.⁴² Hier ist der Ausdruck offensichtlich geographisch verstanden, im Sinn von Pfarrbezirk, ähnlich wie das Wort Kirchspiel im Norden oder Parochie, Pfarrei im katholischen Kirchenrecht. Es ist das Gebiet, das einer Kirche mit dem dazugehörigen Pfarramt zugeteilt ist. Damit bekennt sich die KiV zum sogenannten Territorial- oder Parochialprinzip, im Unterschied zur Auffassung von einer Kirche der freien Mitgliedschaft.

Von den sämtlichen evangelischen Einwohnern eines Pfarrbezirkes heißt es nun: Sie bilden die Kirchgemeinde. Bei der Abfassung der KiV konnte noch vorausgesetzt werden, daß es in den Gemeinden nur entweder evangelische oder katholische Einwohner gab. Erst die spätere Revision mußte hier präzisieren und einschränkend die von der Mitgliedschaft ausnehmen, die ihren Austritt aus der Kirche erklärten. Aber auch dann noch wird vorausgesetzt, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch feststeht, was mit «evangelischer Einwohner» gemeint ist. So ist von keiner Bedingung für das «evangelisch» die Rede, etwa von der Taufe wie in der katholischen und den evangelischen Kirchen in Deutschland.⁴³

Mit der wohl absichtlich unbestimmten Ausdrucksweise ist der Tatsache Rechnung getragen, daß in unserm Kanton die Großzahl der Bewohner nach Herkunft und Gewohnheit fraglos sich als Angehörige einer christlichen Konfession betrachten. Die Kirche versteht sich als offene Volkskirche, die von sich aus keine Grenze zieht. Wer nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt, gilt als Mitglied. Diese Offenheit hat ihre Bedeutung. Die Kehrseite ist jedoch, daß bei solcher «Mitgliedschaft» in unevangelischer Weise Menschen ohne eigene Mitverantwortung bei Gelegenheit die Dienste der bestehenden Organisation in Anspruch nehmen und passiv von dieser «betreut werden». Der Ausdruck: «. . . in den Kreis ihrer Pflege gestellt» (§ 3) weist mehr

⁴² «Die Kilchhöri ist die erste, vornehmste Abbildung der Glaubensgemeinschaft auf der Ebene des Rechts», Max Schoch, Evangelisches Kirchenrecht und biblische Weisung, Zürich 1954 (s. Schoch), S. 164. «Sie sind die von den Ältesten geleiteten Organisationen der Christengemeinde.» Erik Wolf, Ordnung der Kirche, Frankfurt a. M. 1961 (s. Wolf), S. 367.

⁴³ Die Taufe als Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche bildete 1891 f. einen Streitpunkt zwischen Synode und EGR. Die Frage wurde durch einen Kompromiß gelöst.

in die Richtung einer passiven, von Amtswaltern betreuten Masse als auf Mitverantwortung.

Zur grundlegenden Bestimmung geben die nächsten Abschnitte über die Zugehörigkeit evangelischer Familien in katholischen Gebieten (in späterer Fassung über Austritt und Wiedereintritt), Zusammenlegung von Gemeinden zu Pastoralionsgemeinschaften und Neugründung von Kirchgemeinden, eine nähere Ausführung.

Auf die Beschreibung des Umfanges der Kirchgemeinden folgen die Bestimmungen über die Rechte und Aufgaben der Gemeindeglieder. Anfänglich wurde als Bedingung für das Stimmrecht das zurückgelegte 17. Altersjahr gefordert, konsequent aus dem Gedanken heraus, daß der Konfirmierte vollberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist. Spätere Revisionen reden von «handlungsfähigen» Gliedern, was nach Zivilgesetz das 20. Jahr bedeutet. 1918 wurde noch hinzugefügt: Konfessionsgenossen «beiderlei Geschlechts», wodurch Graubünden unter den ersten Kirchen Europas den Frauen das Stimmrecht gab.

Von den Obliegenheiten der Kirchgemeinden wird zuerst die genannt, die ihrer Gesamtheit zukommt: Die Volksabstimmung über alle konstitutiven Bestimmungen der Kirchenordnung und Gesetze konfessioneller Natur. Ausdrücklich ist die Analogie dieser Ordnung zur politischen Verfassung erwähnt, in der ebenfalls die Mehrheit der Stimmen und nicht mehr die der Gemeinden entscheidet. Für die Kirche bedeutet diese Durchbrechung des Gemeindeprinzips eine tiefgehende Neuerung als für das politische Gemeinwesen, denn bis dahin gab es keine Einrichtung, durch die die evangelische Bevölkerung des gesamten Kantons zur gesetzgeberischen Einheit konstituiert worden wäre.

Der einzelnen Gemeinde obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Regulierung ihrer ökonomischen Verhältnisse, Regulierung der kirchlichen Ordnung, freies Recht auf Wahl und Entlassung der Pfarrer. Dies alles hatte bisher die Gemeinde in ihrer Identität von politischer und kirchlicher Gemeinschaft ausgeübt. Auch jetzt noch sind es in den meisten Fällen die gleichen Personen, die die eine wie die andere «Gemeinde» bilden. Aber die neue Ordnung sagt, daß sie, sofern sie mit kirchlichen Fragen beschäftigt sind, nicht nur diesen be-

sonderen Gegenstand vor sich haben, sondern dadurch selber zu etwas Entsprechendem werden und als Kirchgemeinde ein eigenes Gebilde darstellen.

2. Der Evangelische Große Rat (§ 10)⁴⁴ besteht aus den evangelischen Mitgliedern des Großen Rates. Ihm obliegt die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten. So wählt er die drei politischen Assessoren der Synode, die ihm über die synodalen Verhandlungen Bericht erstatten. Beschlüsse der Synode, die als Dekrete Gesetzeskraft erlangen sollen, genehmigt er, Synodalbeschlüsse, die Verfassungsänderungen bedingen, unterbreitet er der Volksabstimmung. Er hat auch das Initiativrecht mit Bezug auf Kirchenverfassung und reglementare Bestimmungen. Über die Verwaltung der evangelischen Kassen und Stiftungen hat er das Oberaufsichtsrecht, von Stiftungen, die die Synode selbst verwaltet, genehmigt er die Statuten. Bei Beschwerden über Mißbräuche in der Verwaltung von Stiftungen steht ihm der letzte Entscheid zu.

3. Der Evangelische Kleine Rat (§ 11)⁴⁵, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des Kleinen Rates, wählt den politischen Assessor des Kirchenrates, vermittelt den Verkehr zwischen Synode/Kirchenrat und den politischen Behörden, führt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des evangelischen Vermögens, wacht über die Handhabung und Ausführung von Gesetzen konfessioneller Natur und behandelt erstinstanzlich Klagen wegen Pfrundgehalt und Pfrundvermögen.

Diese Aufgaben von EGR und EKR müssen etwas genauer betrachtet werden, denn es erheben sich gegenüber dieser Ordnung einige grundsätzliche Fragen.

a) Als diese KiV von der Synode 1870 beschlossen und vom evangelischen Volk 1873 angenommen wurde, stand noch die KV von 1854 in Kraft mit Art. 13: «Gegenstände ausschließlich konfessioneller Na-

⁴⁴ In der revidierten KiV von 1893 waren neu die §§ 9–13 über die Kirchenvorstände eingefügt, weshalb heute die Zählung der Paragraphen von der ursprünglichen um vier Zahlen differiert.

⁴⁵ Siehe vorige Anmerkung.

tur werden von den Großrats-Mitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt», und Art. 40: «Das reformierte und das katholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung dieser Bekenntnisse sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Konfessionen ist zugesichert.»

b) Auf diese staatsrechtliche Ordnung bezieht sich die kirchliche Organisation von EGR und EKR. Es kann aber nicht übersehen werden, daß nach der KiV diese beiden Gremien etwas anderes sind als nach der staatlichen Verfassung. Um eine Näherbeschreibung dessen, was in der KV unbestimmt als «Gegenstände konfessioneller Natur» genannt wird, kann es sich nicht handeln, weil eine kirchliche Verfassung nicht über ihr eigenes Gebiet hinaus über Staatsbehörden Aussagen machen kann. Die Kirche könnte freilich ausführen, wie sie den Satz der KV von ihrer Seite her versteht, was er von ihrem Gesichtspunkt aus und für sie bedeutet. Was die KiV festlegt, geht aber über eine solche Aussage hinaus. Die politischen Gremien sind nicht bloß gleichsam als die ihr zugewandte Seite des Staates verstanden, an der Grenze zwischen beiden, sondern ganz in die Kirche hineingenommen. Sie sind Bestandteile der kirchlichen Ordnung, werden ausdrücklich als «Organe» der Kirche bezeichnet und sind damit Kirchenbehörden. Dazu gibt die KV keinen Anlaß.

c) Auch materiell geht das, was die KiV über den EGR aussagt, wesentlich über das hinaus, was die staatliche Verfassung darüber bestimmt. Die Kirchenordnung überträgt dem EGR «die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten». Diese evangelischen Landesangelegenheiten müssen verstanden werden im Sinne von Kirchenwesen oder als Angelegenheiten, die die gesamte Landeskirche betreffen, denn eine Kirchenordnung kann nur für das Gebiet der Kirche Aussagen machen. Wenn dem aber so ist, überträgt die Kirche von sich aus den politischen Gremien weitgehende Aufgaben der Kirchenleitung. Sie werden über das hinaus, was sie von Staats wegen sind, kirchliche Oberinstanzen.

In solcher Übertragung von kirchlichen Leitungsfunktionen an politische Behörden wirkt die Anschauung nach, die von der Refor-

mationszeit her wirksam war. Nach ihr üben regierende Personen die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*) aus.⁴⁶ Im rätischen Freistaat hatte der Bundestag diese Gewalt den hier geltenden Rechtsverhältnissen entsprechend gehandhabt. Die Kantonsverfassungen seit 1803 sind im Gegensatz dazu Ausdruck der Einstellung, wonach der Staat über die Gewährleistung freier Religionsübung hinaus keine kirchlichen Aufgaben mehr anerkennt. Auch die schon mehrmals angeführte Bestimmung über die «Gegenstände rein konfessioneller Natur» meinte nicht eine Übernahme kirchlicher Aufgaben oder gar kirchlicher Leitung, was für die katholische Seite sowieso unmöglich wäre.⁴⁷

Die evangelische KiV behält trotz veränderter staatlicher Haltung die frühere Form und in einigem auch die frühere Anschauung bei. Es schimmert noch einiges durch von der früheren kirchlichen Unterordnung unter den Staat. Weil aber diese Anschauung nicht wirklich durchgeführt werden kann, ergeben sich einige Inkonsequenzen, ja Widersprüche. Diese zeigen sich etwa in folgendem:

d) EGR und EKR werden in § 4 als «Organe der evangelisch-rätischen Kirche» bezeichnet, dann aber doch wieder von den kirchlichen Behörden unterschieden. So heißt es in § 10c vom EGR, er habe das Initiativrecht «wie» die kirchlichen Behörden, wonach er also selbst keine solche ist. § 11b ist noch deutlicher. Es heißt darin vom EKR: Er vermittelt den Verkehr der kirchlichen Behörden (Synode und Kirchenrat) mit andern Behörden. Er ist danach nicht selber kirchliche Behörde, sondern außerhalb und oberhalb stehende Vermittlungsinstanz zu andern Behörden hin. EGR und EKR sind also Organe, aber nicht Behörden der Kirche.

e) In einigen Bestimmungen zeigt sich, daß EGR und EKR eher Organe der übergeordneten Staatsobrigkeit sind als Organe der Kirche. So ist der EGR die der Synode übergeordnete Genehmigungsinstanz. Er genehmigt definitiv Beschlüsse, die als Dekrete Gesetzeskraft erlangen sollen und hat die Kompetenz, Synodalbeschlüsse, die eine Verfassungsänderung erfordern, mit seinem Gutachten versehen

⁴⁶ Wolf S. 372.

⁴⁷ Furger S. 178.

der Volksabstimmung vorzulegen. Andererseits hat er keine Möglichkeit, ihm überwiesene Beschlüsse im Detail zu beraten und eventuelle Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen anzubringen. Er kann die Beschlüsse nur genehmigen oder ablehnen. Es ist darum unrichtig, das Nebeneinander von Synode und EGR als Zweikammersystem zu bezeichnen. Für dieses ist wesentlich, daß beide Kammern einander gleichgeordnet sind und in gleicher Weise beraten und beschließen. Die Ungleichheit äußert sich vor allem darin, daß der EGR zwar das Initiativrecht besitzt, hingegen KiR und Synode allein den vorgeschlagenen Gegenstand beraten, worauf dem EGR nur übrig bleibt, das Resultat der Beratungen global anzunehmen oder nicht. Von der Auffassung her, daß die politischen Gremien so etwas wie das staatliche Placet über Kirchenbeschlüsse aussprechen, ist diese Regelung begreiflich, wenn hingegen ernst genommen wird, daß der EGR Organ der Kirche ist, ist solche Beschränkung des Mitspracherechtes unmöglich.

f) Aus der gleichen Auffassung ist auch die Einrichtung des sogenannten politischen Assessorates zu erklären. Nach § 10a werden vom EGR die drei politischen Assessoren der Synode gewählt, «welche den Verhandlungen der evangelisch-rätischen Synode beiwohnen und ihm über dieselbe Bericht erstatten». Nach § 16 sind sie Mitglieder der Synode mit Sitz und Stimme, aber doch bezeichnet als «Repräsentanten der evangelischen Landesbehörde». Hier wirkt deutlich nach die frühere Ordnung, nach der die christliche Obrigkeit ihre Kirchenhoheit durch eine Aufsichts- und Meldeinstanz bei der Synode ausübte. Die primäre Auffassung, nach der EGR und EKR Organe der Kirche sind, ist also durchkreuzt von der früheren staatskirchlichen Auffassung.

Als «Repräsentanten der evangelischen Landesbehörde» können die Assessoren ihre Aufgabe erfüllen. Hingegen ist ihre Wirkungsmöglichkeit als Mitglieder eingeschränkt, trotz Sitz und Stimme. Denn wenn sie jedes Jahr neu gewählt werden und in der Regel aus der Region des Synodalortes stammen, sind sie mit den Geschäften der Synode nicht vertraut und nicht eingelebt, so daß sie trotz mancher Versuche für größere Kontinuität eher Gäste als wirkliche Mitglieder der Synode sind.

Etwas Ähnliches zeigt sich auch in der Stellung des Assessors im KiR. Er kann nicht im vollen Sinn als Mitglied amtieren, wenn nach § 15 bei den Pro- und Postsynodalsitzungen der jeweilige Assessorpräsident der Synode zugleich Assessor des KiR ist. Auf diese Weise wird in wichtigen Sitzungen das reguläre Mitglied durch einen andern Assessor ersetzt, verliert dadurch den Einblick in die Geschäfte und kann die Verantwortung für die Amtstätigkeit der Behörde nicht voll mittragen.

g) Von besonderer Bedeutung ist die Funktion der beiden Gremien auf dem finanziellen Gebiet. Der EKR führt die «unmittelbare Aufsicht» über die Verwaltung des evangelischen Vermögens, der EGR die «Oberaufsicht». Er genehmigt die Statuten der von der Synode verwalteten eigenen Stiftungen und ist in Fragen des Pfrundvermögens letzte Beschwerdeinstanz. Durch solche Kompetenzen sind EGR und EKR in besonderer Weise mehr als staatliche Aufsichtsinstanzen gekennzeichnet denn als kirchliche Organe.

In zweifacher Hinsicht erhoben sich über die Aufsichtsfunktion der kirchlich-staatlichen Organe später gewichtige Probleme, die bei der Entstehung der KiV nicht bestanden:

Die KV von 1880 sah keine konfessionelle Gruppierung des GR mehr vor. Trotzdem blieb die «Oberaufsicht» des Kantons in Kirchenfragen, besonders im Gebiet der Verwaltung, vorbehalten. Was wurde bei solcher Ordnung aus den beiden Organen der Kirche und ihrem «Oberaufsichtsrecht»?

Das andere ist neueren Datums und greift noch tiefer. In den Jahrzehnten der Entstehung der KiV bestanden gesamtkirchlich einige nicht große Kassen und Stiftungen, vor allem die Anfänge einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Pfarrer. Im Moment aber, wo eine kantonale evangelische Kasse und eine kantonale Kirchensteuer eingeführt wurde, bekamen Bestimmungen über die Aufsicht in Finanzfragen einen neuen Sinn und ein ungleich größeres Gewicht. Diese Probleme werden im entsprechenden Zusammenhang zu behandeln sein.

Die Abschnitte über Synode, Kirchenrat und Kolloquien können kurz behandelt werden, da sie nur bisher geltendes Recht festhalten.

4. Die Synode (§§ 12–14). Zu ihr gehören alle nach Ablegung des Synodalgelübdes aufgenommenen Pfarrer, sofern sie nicht ausgeschlossen wurden oder freiwillig austraten. Dazu die Assessoren. Nach wie vor bilden die angestammten Aufgaben der Aufnahme von neuen Mitgliedern und des Wachens über Wandel und Amtsführung der Pfarrer den Grundstock ihrer Tätigkeit. Eine Erleichterung bedeutet die vom EGR eingefügte Bestimmung, daß Kandidaten, die schon auswärts ein genügendes Examen bestanden, nicht mehr wie bisher neu geprüft werden müssen. Die Bestätigung der Gemeindepfarrwahlen durch die Synode ist noch beibehalten, wird jedoch bei der nächsten Revision dem Kirchenrat übertragen. Der Satz: Die Synode «bildet die oberste Aufsichtsbehörde», durch den die Synode einem Parlament angeglichen wird, gilt nur in eingeschränktem Sinn. Er wird dahin präzisiert, daß «Kirchenrat, Kolloquien und Synodale ihr untergeordnet und verantwortlich sind». Von Anfang an hatte die Synode nur eine Einflußmöglichkeit über die sich ihr unterstellenden Mitglieder. Auch die neue KiV konnte nicht etwa die Kirchgemeinden der Aufsicht der Synode unterordnen. Die Selbständigkeit der Kirchgemeinden ist nach wie vor ein zäh verteidigtes Recht. Auch daß die Synode «für Liturgie, Gesangbuch und religiöse Lehrmittel» sorgt, kann die Gemeinden nicht zu deren obligatorischem Gebrauch verpflichten.

5. Der Kirchenrat (§§ 15 und 16) wird die in kirchlichen Angelegenheiten vorberatende, beaufsichtigende, richterliche und vollziehende Behörde genannt. Zu seinen Aufgaben gehört, die Geschäfte der Synode vorzubereiten und zu vollziehen, dazu die Wahl der Examinatoren, Überwachung der Kolloquien, Oberaufsicht über Provisionen und Schlichtung von Streitigkeiten.

6. Die Kolloquien (§§ 17–19) beraten die Traktanden der Synode vor und sorgen für deren Ausführung in ihrem Bezirk. Sie üben in erster Instanz die Zensuren aus und sorgen für ausreichende Provision pfarrerloser Gemeinden.

7. Die Pfarrer (§§ 20–23). Über sie wird nur die alte Ordnung bekräftigt, daß sie wahlfähig werden durch Aufnahme in die Synode, nachdem sie das Gelübde abgelegt haben, das Wort Gottes gemäß den

Heiligen Schriften, besonders des Neuen Bundes, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen und gemäß der kirchlichen Verfassung die eingeführten gottesdienstlichen Ordnungen und die Synodalgesetze gewissenhaft zu beobachten. Im weiteren fordert der Abschnitt über die Pfarrer die vertraglich korrekte Regelung bei Wahl und Kündigung und grenzt die kirchliche Zensur ein gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit.

8. Die Gemeinds-Kirchenvorstände. In den Verhandlungen über den kirchlichen Verfassungsentwurf beschloß der EGR, die Synode möge prüfen und begutachten, «wie unter Festhaltung der bestehenden Verfassungsgrundlage eine angemessene Vertretung des Laienelementes bei der Synode, evtl. bei den Kolloquien eingeführt werden könnte». Die Synode 1874 stellte fest, daß, um das zu erreichen, die erst in Kraft gesetzte KiV schon wieder geändert werden müßte. Diese sei jedoch fortbildungsfähig und eine Erneuerung solle von der Einrichtung der Gemeinds-Kirchenräte aus unternommen werden.

So wurde ein «Gesetz über Gemeindskirchenvorstände» beschlossen, der KiV nach Sanktion durch den EGR als Anhang beigefügt und in der Revision von 1893 in die KiV eingebaut.

Nach diesem Gesetz sind die Kirchenvorstände nicht mehr das, was schon vor Jahrhunderten immer wieder gefordert worden war. Stets waren sie verstanden als Sittenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer. Weil die Verwaltung bei der gesamten Einwohnergemeinde lag, war eine besondere Verwaltungsbehörde nicht nötig. In der selbständigen Kirchengemeinde wurde dies nun anders. In § 1 wurde festgelegt, daß Obliegenheiten des Kirchenvorstandes keiner anderen Gemeindebehörde als solcher übertragen werden dürfen. Drei bis neun aus den stimmfähigen Gemeindegliedern Gewählte, die sich selbst konstituieren, bilden die Behörde.⁴⁸ Nebst den Aufgaben der Verwaltung und Leitung sind ihr an «geistlichen» Funktionen die Sorge für würdige Begehung von Sonntagsfeier und Gottesdienst, Beaufsichtigung

⁴⁸ Durch Stichentscheid des Präsidenten wurde entschieden, daß der Pfarrer nicht offiziell Mitglied des Gemeindegemeinderates sei.

des Religionsunterrichts und der Kinderlehre, Vorbereitung der Pfarrwahlen und Sorge für nötige Provisionen anvertraut. Zusammengefaßt obliegt dem Kirchenvorstand die «Förderung und Pflege des sittlich-religiösen Lebens überhaupt und Beseitigung bezüglicher Übelstände».

Mit solcher Umschreibung ist der Kirchenvorstand als kirchliche Behörde mit seiner doppelten Aufgabe als Verwaltungsbehörde und Mithelfer am geistigen Aufbau der Kirchgemeinde gut gekennzeichnet. Der eine Pfeiler einer reformierten Ordnung, die Einrichtung von Presbyterien, war damit erreicht, und es waren Laien im Auftrag der Gemeinde an der Verantwortung für die Gemeinde mitbeteiligt.

B. Die Kantonsverfassung von 1880

1. Die Anpassung an die neue Bundesverfassung

Während den Verhandlungen über die besprochene KiV wurde im EGR das Nebeneinander von Synode und KiR einerseits, EGR und EKR andererseits als grundsätzlich fragwürdig und praktisch unzweckmäßig bezeichnet. Die Gedanken, die dabei geäußert wurden, wirkten auch ein auf die Änderungen, die an der politischen Verfassung vorgenommen wurden. Sie erhielten ihre Begründung und Zuspitzung durch die Annahme der neuen Schweizerischen Bundesverfassung am 26. Mai 1874. In dieser sind in Art. 49 und 50 die beiden wichtigen Grundsätze der allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der konfessionellen Neutralität des Staates konsequent durchgeführt.

Art. 49 verbietet jeden Zwang zu einer religiösen Handlung und umgekehrt jede Beschränkung bürgerlicher Tätigkeit durch religiöse Rücksichten. Damit sind die beiden Sphären des Bürgerlichen und des Religiösen säuberlich voneinander getrennt und ein Ineinander oder eine gegenseitige Beeinträchtigung verhindert.

Art. 50, der die religiösen Gemeinschaften berührt, beschränkt die Aufgabe des Staates auf die Garantierung freier Religionsausübung innerhalb der staatlichen und moralischen Gesetze und die Abwehr von Übergriffen der Kirchen untereinander oder gegenüber dem Staat.

Selbstverständlich mußten nach Inkrafttreten der BV die Gesetze der Kantone den Grundsätzen der übergeordneten Konstitution angepaßt werden. In Graubünden wollte man diese Anpassung durch eine Totalrevision der KV vollziehen. Da das Volk aber mehrere Entwürfe ablehnte, nahm man vorläufig einige dringende Änderungen vor. Einzelne von ihnen betrafen auch die Tätigkeit der Kirchen, so die Übertragung des Zivilstandswesens auf die bürgerlichen Behörden. Vor allem erkannte man die Unvereinbarkeit von Art. 13 über die Behandlung von Gegenständen rein konfessioneller Natur und Art. 40 über die Religionen des Standes mit den Grundsätzen der BV. Darum faßte der GR in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1874 auf Antrag der Standeskommission den wichtigen Beschluß:⁴⁹

«Art. 13 und 40 der KV sind, weil mit Art. 49 und 50 der BV nach Form und Inhalt ebenfalls unvereinbar, in thesi zu streichen; die definitive Regelung dessen, was an ihre Stelle zu treten hat, namentlich die Regelung der Oberaufsicht des Staates über die Konfessionen sowie die Rechte und Pflichten der letzteren gegenüber dem Staat und den bürgerlichen Rechten ist einer vorzunehmenden Verfassungsrevision zu überweisen und bis zum Abschluß der letzteren hat es in bezug auf die konfessionellen Sektionen des GR beim Status quo gemäß Art. 13 der KV zu verbleiben.»

Laut Protokoll erhoben sich gegen diesen Vorschlag weder bei der Vorberatung der Standeskommission noch im GR grundsätzliche Bedenken. Gefragt wurde nach einem befriedigenden Ersatz für die bisherige Regelung. Die Oberaufsicht des Staates über die Kirchen sollte irgendwie festgehalten werden. Eine Klärung der Frage und eine bleibende Regelung nahm man sich vor für die Verfassungsrevision.

Der weitere Gang der Dinge zeigt, daß mit diesem Beschluß die Entscheidung fiel für die Rechtslage, wie sie unverändert bis heute gültig ist. In den Vorberatungen der KV kam trotz einer sehr langen Diskussion über den Religionsartikel niemand mehr zu sprechen auf die konfessionellen Gruppen des GR.⁵⁰ Die Streichung der bisherigen

⁴⁹ Gesetzessammlung Bd. I, S. 30.

⁵⁰ Vgl. das Protokoll der sehr langen Debatte im GR über Art. 11 des Verfassungsentwurfes. 7. Januar 1880.

Art. 13 und 40 stand also unbestritten in Geltung und wurde stillschweigend beibehalten. Der Religionsartikel der neuen KV wird die hier im angeführten Beschluß in Aussicht genommene «definitive Regelung dessen, was an ihre Stelle (so an Stelle der gestrichenen Artikel) zu treten hat», bilden. Mit der vollzogenen Revision wird darum der Zustand dahinfallen, daß es bis zu einer Revision «in bezug auf die konfessionellen Sektionen des GR beim Status quo zu bleiben habe».

Der Beschluß von der Unvereinbarkeit konfessioneller Sektionen des GR mit der BV ist sicher konsequent aus dem Geist der letzteren heraus gedacht. Denn wenn nach dem Grundsatz der Glaubensfreiheit die Konfessionszugehörigkeit zur privaten freien Sphäre des Einzelnen erklärt wird, kann der Staat nicht mehr Glieder seiner Behörden von Gesetzes wegen auf ihre Konfessionszugehörigkeit hin ansprechen und sie dabei behaften: Ob einer einer Konfession angehört und welcher, berührt seine Stellung vor dem Staat nicht. Darum kann auch eine Gruppierung nach Konfessionen für den Staat nicht konstitutiv sein. Und ebenso: Wenn der Staat konfessionell neutral ist, gibt es keine Religionen des Staates mehr, und mit einer Behandlung rein konfessioneller Gegenstände überschreite er seine Grenzen und griffe in das Gebiet der Kirchen hinein, statt von außen her ihre Freiheit zu garantieren.

2. Der Religionsartikel der neuen Kantonsverfassung

Artikel 11 der KV von 1880 fixiert die oben aufgezeigten Grundgedanken und verankert sie gesetzlich. Er lautet:

«Die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt.

Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist zulässig, insoweit solche nicht der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit widersprechen. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis kann die Staatsbehörde ihre Genossenschaftsstatuten zur Einsicht und Prüfung abfordern.

Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Das

Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.

Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

Dem Staat bleiben jederzeit die erforderlichen Maßregeln gegen Eingriffe der Kirchgenossenschaften oder ihrer Organe in seine Rechte vorbehalten.»

Absatz 1 ist die Grundlage und gibt zusammengefaßt die Art. 49 (Gewissens- und Glaubensfreiheit) und 50 (Kultusfreiheit) der BV wieder. Die weiteren Absätze sind im wesentlichen Näherbestimmungen dessen, was Art. 50,2 der BV über die «Religionsgenossenschaften» aussagt: Mit Ausnahme von Abs. 5 (siehe unten) handeln alle Abschnitte von den Religionsgenossenschaften (in Abs. 6 mit genau gleichem Sinn als «Kirchgenossenschaften» bezeichnet). Daß eine kantonale Verfassung im besonderen das Verhältnis zu den Kirchen regelt, entspricht der Struktur der Eidgenossenschaft, nach der die Kantone in Fragen von Kultur, Erziehung u. dgl. selbständig sind, weshalb auch das Verhältnis zu den Kirchen von Kanton zu Kanton verschieden ist.

Die Landeskirchen sind vor allem von Abs. 2 und 4 betroffen, während Abs. 3 die Bildung neuer Religionsgemeinschaften im Auge hat.

Absatz 2 ersetzt Art. 40 der früheren KV, der von Religionen des Standes gesprochen hatte. Der Grundsatz der religiösen Neutralität stellt alle Religionen einander gleich, weshalb der Kanton kein Bekenntnis mehr als Religion des Standes anerkennen kann. Unbeschadet dieser Neutralität, die die Grundlage bildet, kann er tun, was hier ausgesprochen wird: Er kann, wo es durch die Gegebenheiten gerechtfertigt ist, einzelne Kirchen hervorheben und ein besonderes Verhältnis zu ihnen feststellen. In diesem Sinn sind «die bisher bestandenen zwei Landeskirchen» erwähnt. Mit dem Ausdruck «bisher bestandene» ist wohl zunächst rein empirisch die Feststellung ausgesprochen, daß diese beiden Kirchen bisher faktisch, von kleinen Ausnahmen abgesehen, die einzigen Kirchen im Kanton waren. Der Kanton respektiert die Tatsache, daß fast alle Bewohner einer dieser Kirchen angehören

und daß diese Kirchen von jeher eine bedeutende Rolle im Gemeinwesen spielten. Solche Respektierung und Anerkennung ist nicht ein Bekenntnis des Staates zu diesen Konfessionen und beeinträchtigt die Neutralität nicht.

Was heißt «Landeskirche»? Die kirchliche Verfassung verwendet, im Gegensatz zu den Vorschlägen von 1852 ff. den Ausdruck nicht. Nach katholischer Auffassung stellt «Landeskirche» eine staatsrechtliche Konstruktion dar und ist nicht kirchenrechtlicher Natur.⁵¹ Im evangelischen Bereich entwickelte sich der Begriff aus dem ursprünglichen Staatskirchentum: Es war die für ein ganzes Gebiet geforderte und anerkannte Kirche der Landesobrigkeit. Später verstand man darunter die unter der Landeshoheit stehenden, aus den früheren Staatskirchen hervorgegangenen großen Konfessionen.⁵² Sie waren vom Staat anerkannt, mit ihm verbunden, aber doch Gebilde eigenen Wesens. Sie sind nur aus ihrer Herkunft aus dem Staatskirchentum zu verstehen und nehmen deren Stelle ein unter dem gewandelten Verhältnis von Kirche und Staat.

Mit der Anerkennung als «öffentliche Religionsgenossenschaften» ist den Kirchen als wichtigstes Privileg das Recht erteilt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Das Recht öffentlich-rechtlicher Körperschaft genießen heute die Kirchen fast aller Schweizer Kantone.⁵³ Versucht man, den Begriff «öffentlich» zu umschreiben, so kann man etwas allgemeiner sagen, es sei damit ausgesprochen «die Anerkennung der Kirche durch den Staat als Potenz des öffentlichen Rechts unter Wahrung der Selbständigkeit»⁵⁴ oder etwas präziser, er bedeute «die Respektierung (nicht etwa Konstituierung!) originär eigener Rechts-
hoheit der Kirche und das Geltenlassen ihres Öffentlichkeitsanspruchs».⁵⁵

Absatz 4 ist für das Verhältnis von Kirche und Staat besonders bedeutsam. Mit dem Satz: «Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) und verwalten ihr Ver-

⁵¹ Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, 1938, Bd. II, S. 6.

⁵² Wolf S. 400.

⁵³ Urs Josef Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, 1954 (s. Cavelti), S. 20 f.

⁵⁴ Cavelti S. 28.

⁵⁵ Wolf S. 141.

mögen selbständig» ist den Kirchen im Raum des Staates volle Autonomie zugesprochen. Sie sind nicht nur nach Wesen und Ziel in ihrer Besonderheit anerkannt, sondern auch in ihrer Gestaltung selbständig.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Ausdruck «innere Verhältnisse». Er weist in die Richtung der weit verbreiteten Unterscheidung von zwei Sphären der Kirche: Auf der einen Seite das «geistige», innere Gebiet, auf der andern Seite die mehr «weltlichen» äußeren Angelegenheiten. Letztere wurden auf protestantischer Seite weithin den weltlichen Behörden überlassen. Die Frage, was zur einen oder andern Sphäre gehöre, wurde im einzelnen recht ungleich beantwortet. Zum geistlichen Auftrag gehörten vor allem Predigt, Sakramentsverwaltung, Hirtenamt, zum äußeren Gebiet konnten etwa die Kirchengesetzgebung, Besetzung von Kirchenämtern und vor allem die Beaufsichtigung der Finanz- und Vermögensverwaltung gezählt werden.⁵⁶ Der vorliegende Absatz denkt zunächst auch in dieser Richtung, indem er die inneren Verhältnisse in der Klammer präzisiert: «Lehre, Kultus usw.» Aber indem er in den Satz die Ergänzung hineinnimmt: «und verwalten ihr Vermögen selbständig», faßt er unter das Gebiet dessen, was der Kirche selbständig zusteht, etwas, das sonst am allerehesten unter die «äußeren» Dinge fiel. Wenn der Kirche dieses «weltlichste» Recht der selbständigen Vermögensverwaltung zusteht, können andere, die dem «geistlichen» näher stehen, wie Gesetzgebung, Kirchenleitung usw. nicht ausgenommen sein. Ist damit nicht das übliche Schema von «äußerlich» und «innerlich» glücklich überwunden? «Innere Verhältnisse», zusammen mit selbständiger Vermögensverwaltung hieße danach gleichviel wie: Alle der Kirche eigenen Angelegenheiten, oder «Was zu ihrem eigenen Leben gehört». Die Kirche hätte danach die Freiheit, alles, was innerhalb ihres eigenen Gebietes liegt, selbständig zu ordnen. Dabei ist sicher richtig, was katholische Darsteller betonen, daß nur die Kirchen selbst bestimmen können, was zu ihrem eigenen Leben notwendig ist, also zu den inneren Verhältnissen gehört.⁵⁷ Nach dieser weit gefaßten Auslegung, die der Text selber nahelegt, bleibt der Staat sozusagen außerhalb der Grenzen der

⁵⁶ Wolf S. 647 f.

⁵⁷ Cavelti S. 14.

Kirche, gewährt und garantiert ihr ihre Selbständigkeit, ohne selbst in ihr Gebiet hineinzugreifen.

Der weitere Ausdruck, der Aufmerksamkeit verdient, scheint das eben Gesagte in Frage zu stellen. Zur Garantierung der kirchlichen Selbständigkeit wird hinzugefügt: «Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.» Mit diesem Zusatz wird aber die grundsätzlich zugesicherte Selbständigkeit nicht zurückgenommen. Schon die Tatsache ist wichtig, daß von der Oberaufsicht in Kirchenfragen nur einschränkend gesagt wird: Sie bleibt vorbehalten, während die andern Stellen der KV, die von einer Oberaufsicht handeln, viel positiver und präziser lauten: Der Staat «führt sie» (Art. 35 und 43) oder: Sie «steht ihm zu» (Art. 15 und 41). Wenn sie nur «vorbehalten» bleibt, wird sie nicht dauernd ausgeübt, sondern nur in Ausnahmefällen, wenn es nötig wird. Dieses «Vorbehalten» ist hier so eingeschränkt gebraucht wie in Absatz 6 unseres Artikels.

In den Großratsverhandlungen wurden bei Beratung dieses Artikels Anträge, die in der Richtung einer staatlichen Kirchenhoheit weiter gehen wollten, abgelehnt und ausschließlich die Angst vor falscher Verwendung von Kirchengütern führte zu diesen Formulierungen. Darum gibt die Auslegung die Absicht dieses Satzes sicher richtig wieder, die über das allgemeine Aufsichtsrecht sagt: «Kraft dieses Rechtes wacht der Staat darüber, daß die aus der Verfassung des Staates garantierten Rechte des Bürgers nicht durch kirchliche Erlasse, Bestimmungen und Verfügungen verletzt werden und daß die Kirchen nicht in die Aufgaben des Staates übergreifen.»⁵⁸ Und noch genauer ist vom gleichen Ausleger der Sinn der Bestimmung über das spezielle Aufsichtsrecht in Vermögensfragen getroffen: «Der Staat darf erst eingreifen, wenn die Landeskirchenorganisation nicht selber in der Lage ist, eine korrekte Verwaltung zu führen.»⁵⁹ Faßt man das Oberaufsichtsrecht so allgemein und weit, dann steht es nicht im Gegensatz zu

⁵⁸ Schmid S. 44.

⁵⁹ Schmid S. 44. Auch Lampert, Kirche und Staat, sagt: Zweck dieser (sc. der Oberaufsichtshoheit) ist die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung des Kirchengutes, während die ordentliche kirchliche Vermögensverwaltung, inbegriffen deren Kontrolle, eine innerkirchliche Angelegenheit ist. II. S. 145.

den Aussagen über die Selbständigkeit der Kirchen. Die staatliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der beiden Landeskirchen ist gleichsam die Kehrseite des ihnen gewährten Vorzuges öffentlich-rechtlicher Körperschaften: Gewährt der Staat dieses Vorrecht, so darf er auch wachen über dessen korrekte Ausübung.

Absatz 5 dieses Artikels, der sonst vom Verhältnis zu den Religionsgenossenschaften spricht, ist nur historisch zu erklären. Daß «den Kirchgemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen» zusteht, ist dem Wesen der katholischen Kirche fremd⁶⁰, weshalb katholische Votanten bei der Vorberatung diesen Satz als Widerspruch zur garantierten Selbständigkeit der Kirchen bezeichneten und seine Streichung forderten. Ein fast gleichlautender Satz stand aber schon 1526 im Ilanzer Artikelbrief und bildete dort einen Hauptpfeiler der errungenen Volksrechte gegenüber der bischöflichen Kirchengewalt. Er bedeutete die eigentliche Freigabe der Reformation und bildete zusammen mit der Forderung ausreichender Entlohnung der Pfarrer durch die Gemeinden die entscheidende, ja im Grund einzige Gesetzesbestimmung für die evangelische Kirche Bündens.⁶¹ Durch ihn wurde die weitgehende Gemeindefreiheit auch für das kirchliche Gebiet anerkannt und befestigt. Gegenüber der katholischen Kirche beabsichtigte die Beibehaltung des Satzes wie 1526 eine Eindämmung der bischöflichen Zentralmacht zugunsten der Gemeindeautonomie.

Nach Absatz 6 ist offenbar besonders die Möglichkeit kirchlicher Eingriffe in das Recht des Staates als Gefahr empfunden worden, weshalb der Vorbehalt entsprechender Maßnahmen dagegen aus Art. 50, 2 der BV übernommen wurde.

3. Die neue Rechtslage für die Kirche

Es wurde gezeigt, wie sich die Ordnung der Kirche mit EGR und EKR als kirchlichen Organen auf die ehemalige KV stützen konnte. Sie paßte in den gesetzlichen Rahmen hinein, auch wenn die KiV über die politische Verfassung hinaus die beiden Gremien als Organe der

⁶⁰ Cavelti S. 50.

⁶¹ Näher ausgeführt und begründet: Graf a. a. O.

Kirche bezeichnete und mit der allgemeinen Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten betraute.

Nun aber erhob sich die schwere Frage: Geht die kirchliche Ordnung seit 1880 immer noch bloß hinaus über das staatliche Grundgesetz oder steht sie nicht vielmehr im Widerspruch zu ihm?

Der Widerspruch gegen die Einrichtung von staatlich-kirchlichen Organen erhob sich darum bei mehreren Gelegenheiten: Schon 1873 wurde im EGR betont, die von einer nicht konfessionellen Wählerschaft und nicht als konfessionelles Organ gewählte Behörde habe als bloße Fraktion der politischen Behörde keine Vollmacht zur Vertretung kirchlich-konfessioneller Angelegenheiten. Auch das Assessorat als politisches Organ müßte sachgemäß vom gesamten GR gewählt werden.

1877 forderte eine Motion in der Synode eine Anpassung der kirchlichen Gesetze an die BV, denn im Gegensatz zu dieser werden bei uns Vertreter evangelischer Kreise gezwungen zur Teilnahme an kirchlichen Geschäften. So wie keine Aufgabe des Gemeindegemeinderates einer andern Behörde übertragen werden darf, dürfen auch kantonal-kirchliche Fragen nicht durch politische Gremien behandelt werden. Die durch die Motion aufgeworfenen Fragen wurden reichlich diskutiert und bildeten den Inhalt eines Referates an der folgenden Synode. Dieses forderte grundsätzlich die Umwandlung der evangelisch-rätischen Kirche in eine wirkliche Volkskirche. Eine sofortige grundlegende Revision sei indessen nicht opportun. So wurden denn auch keine praktischen Folgerungen aus dem Referat gezogen.

Kritisch wurde die Lage, als evangelische Mitglieder der KR unter Berufung auf die neue KV die Fortführung von Geschäften konfessioneller Natur ablehnten und weder Rechnungen der Kirchenkasse visierten noch deren Verwaltung prüften.⁶² Trotz Aufforderung, bis zu einer endgültigen Regelung seine Funktionen weiterhin auszuüben, lehnte der EKR dies ab und berief sich auf die Selbständigkeit der Kirchen. Die Kommission, die daraufhin eingesetzt wurde, um die «konstitutionellen Verhältnisse des EGR» zu untersuchen, nahm jedoch eine andere Stellung ein und bestritt in ihrem Bericht an den

⁶² Zum folgenden siehe die Protokolle der Sitzungen des EGR vom 7. Juni 1883, 30. Mai 1884 und 28. Mai 1885.

EGR, daß mit der KV von 1880 eine grundlegend neue Lage entstanden sei. Schon vorher sei die staatliche Kontrolle sehr locker gewesen, und auch jetzt bestehe infolge der Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften und des staatlichen Oberaufsichtsrechtes keine völlige Trennung von Kirche und Staat. Wichtiger als grundsätzliche Streitigkeiten seien die praktischen Erwägungen, daß gegenüber der oft nicht mustergültigen Verwaltung der Kirchgemeinden eine Kontrolle nötig sei und die Kirche das berechtigte Gefühl habe, der Unterstützung durch den Staat nicht entraten zu können. Die entscheidende Frage, ob das Kontrollrecht nicht durch eine rein politische Behörde ausgeübt werden müßte, wurde mit dem Hinweis erledigt, die bisherige Ordnung habe dem Zweck, dem sie dienen solle, in ganz befriedigender Weise entsprochen und eine Änderung verträge sich mit den Anschauungen des Volkes nicht. Der Staat müßte freilich über die staatlich-kirchlichen Organe hinaus ein oberstes Aufsichtsrecht auf irgendeine Weise ausüben. Die Diskussion dieses Berichtes im EGR stellte zunächst fest, daß die KV tatsächlich auf eine Trennung von Kirche und Staat hinziele, erklärte diese Tendenz jedoch aus den Spannungen der 70er Jahre. Jetzt erscheine eine möglichst innige Wechselbeziehung zwischen Kirche und Staat ohne gegenseitige Beeinträchtigung wünschbar und durchführbar. Schließlich wurde Beibehaltung der bisherigen Regelung beschlossen mit dem Zusatz, der Beschluß sei dem gesamten GR zur Genehmigung vorzulegen.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß das Problem zum Teil klar gesehen wurde. In der Behandlung aber wird die grundsätzliche Frage meist schnell übergangen. Taktische Erwägungen, was opportun sei und der Volksstimmung entspreche, oder gefühlsmäßige Beurteilungen, was nützlich und billig sei, decken das Problem meist rasch zu. Dieses Problem besteht doch in folgendem: Seit 1880 haben EGR und EKR keine Grundlage mehr in der staatlichen Verfassung. Die Beratungen dieses Geschäftes zeigen deutlich, daß die Schöpfer der neuen KV das Weiterbestehen von staatlichen Organen für konfessionelle Geschäfte als Widerspruch zur BV betrachteten und darum die bisherigen Religionsartikel strichen. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen in der neuen KV entspringt also nicht etwa einem wohlwollenden oder gleichgültigen Übersehen dieser Frage. Es bedeutet auch

nicht, daß man diese Organe etwa stillschweigend bestehen ließ und bloß ihre gesetzliche Fixierung ablehnte. Der GR hat sich mit seinen Beschlüssen bewußt und eindeutig gegen eine konfessionelle Gruppierung des GR entschieden.

Man kann sich dieser Entscheidung gegenüber nicht auf altes Gewohnheitsrecht berufen, wonach eine alte Ordnung jahrhundertlang unbestritten galt und dadurch sanktioniert ist. Sie ist als mit der neuen Rechtslage unvereinbar erklärt worden. Darum gelingen auch die Versuche, das Weiterbestehen der kirchlich-staatlichen Organe mit dem neuen Religionsartikel in Übereinstimmung zu bringen, nicht. Die Anerkennung der Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften erfordert oder rechtfertigt keine besonderen Organe, sowenig wie das Obergerichtsrecht, das dem Kanton vorbehalten bleibt. Der Staat delegiert dieses Obergerichtsrecht nirgends an eine konfessionelle Körperschaft und umgekehrt hat der EGR nie dem gesamten GR Rechenschaft über seine Tätigkeit abgelegt, wie eine beauftragte Instanz es ihrer Oberbehörde gegenüber tun müßte.

Demnach sind EGR und EKR keine staatlichen und auch keine staatlich-kirchlichen Organe mehr. Von ihnen ist allein in der «Kirchlichen Verfassung des Kantons Graubünden evangelischen Teils» die Rede. Sie sind Organe der evangelisch-rätischen Kirche und darum rein kirchliche Behörden.

Die damit vertretene Auffassung wird durch zwei Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes unterstützt. In einem Entscheid vom 18. November 1897 stellte das oberste Gericht unseres Landes in einem Streitfall fest⁶³: «Der Evangelische Kleine Rat ist keine staatliche, sondern eine bloß kirchliche Behörde. Er handhabt auch in äußeren Angelegenheiten der evangelisch-rätischen Kirche nicht die Staatsgewalt. Die *Itio in partes* ist nicht (oder: nicht mehr) ein Prinzip des Bündner Verfassungsrechtes in dem Sinne, daß die Ausübung der Staatsgewalt in solchen Dingen den der betreffenden Konfession angehörenden Mitgliedern der politischen Behörden zustehen würde, sondern es liegt die Staatsgewalt auch in Angelegenheiten der Landeskirchen auf der Gesamtheit der betreffenden Staatsbehörde.» In einem

⁶³ Bundesgerichtsentscheide Bd. XXIII, S. 1546.

andern Streitfall zwischen katholischen Gemeinden entschied das Bundesgericht: «Der Fall gehört vor den Zivilrichter und nicht vor eine kirchliche Behörde, wie das Corpus Catholicum eine ist.»⁶⁴ Was für das katholische CC gilt, gilt für die parallele Behörde, den EGR in gleicher Weise.

Eine Betrauung von evangelischen Behördemitgliedern mit kirchlichen Aufgaben, als rein kirchliche Ordnung verstanden, steht an sich nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Wenn die Kirchen ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen können, dürfen sie für die Leitung der Kirche die Organe wählen, die ihnen am zweckmäßigsten erscheinen.

Auch von der Kirche her gesehen ist eine solche Regelung denkbar. In der Reformation bestand anfänglich nicht die Absicht, Leitungsaufgaben, die bis dahin die Bischöfe ausgeübt hatten, dem Staat zu übertragen. Nicht als Staatsmacht sollten Fürsten oder Magistrate solche Funktionen übernehmen, sondern als Gemeindeglieder. Sie waren die *praecipua membra*, besonders angesehene Glieder der Gemeinde, der als solcher die Gewalten zustanden. Männer, die durch ihre Stellung und Erfahrung dazu besonders befähigt erschienen, sollten als Liebesdienst kirchliche Aufgaben übernehmen.⁶⁵

So konnte es nun nach Beendigung des Staatskirchentums wieder gehalten werden. Für die evangelische Kirche bestanden als Gesamtorgane nur die Pfarrerversammlungen, Synode und Kolloquien mit dem Kirchenrat als Ausführungsorgan. In dieser Lage konnte die Kirche die evangelischen Mitglieder der obersten Landesbehörde ersuchen, in Vertretung der Laienschaft einzelne Funktionen der Kirche zu übernehmen. Durch ihre Wahl in die politische Behörde waren sie als Männer gekennzeichnet, die vom Vertrauen des Volkes getragen waren und darum ein bestimmtes Ansehen genossen. Weil sie ohnehin während der Großratsession am Hauptort beisammen sind, konnten sie ohne großen Mehraufwand an Zeit und Kosten das nötigste an Kirchenleitung neben der Pfarrersynode ausüben.

⁶⁴ Kuoni, *Rekurspraxis*, Bd. II, Nr. 1169.

⁶⁵ Wolf S. 373.

Konsequent und sauber ist eine solche Lösung jedoch nur, wenn folgendes beachtet wird:

- a) Die Mitgliedschaft in diesen kirchlichen Behörden ist freiwillig und kann nicht von Gesetzes wegen erzwungen werden. Die Ausübung solch kirchlicher Funktionen ist ein freier Liebesdienst der Behördenmitglieder, als Betätigung ihrer Kircheng Zugehörigkeit.
- b) Im EGR und EKR sitzen diese Männer nicht als Mitglieder der Staatsregierung, sondern als angesehene Gemeindeglieder. Die Zugehörigkeit zur politischen Behörde ist lediglich Zeichen des ihnen geschenkten Vertrauens und des damit verbundenen Ansehens.
- c) Im EGR ist nicht der politische Große Rat in einer seiner Sektionen tätig, sondern seine evangelischen Mitglieder üben vom Staat unabhängige kirchliche Funktionen aus.
- d) Die Aufgaben, die EGR und EKR als Organe der Kirche erfüllen, sind ihnen von der Kirche übertragen. Sie üben also keine staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Kirche aus. Ihre Tätigkeit soll mit dem staatlichen Oberaufsichtsrecht nicht verwechselt oder vermischt werden.
- e) Aus allen Kreisen des Kantons kommend, repräsentieren die Mitglieder des GR in gewissem Sinn die verschiedenen Gegenden. Weil aber nicht die Kirchgemeinden die Angehörigen des EGR abordneten, vertreten diese nicht so sehr die Interessen ihrer heimatlichen Kirchgemeinden als das Wohl der Gesamtkirche. So sind evangelische Gemeinden mehrheitlich katholischer Kreise, die keine evangelischen Abgeordneten delegierten, nicht letztlich benachteiligt. Andererseits besteht, wenn das Obige gilt, die Möglichkeit, aus Kreisen ohne evangelische Großräte andere angesehene Gemeindeglieder in den EGR zu wählen.

Allein in diesem Sinn, daß EGR und EKR kirchliche Organe sind, läßt sich ihr Weiterbestehen mit der KV in Übereinstimmung bringen. Die Frage ist aber, ob die KiV diese Gremien auch so versteht. In den uns beschäftigenden Teilen gelten heute unverändert die Bestimmungen, wie sie vor 1880, den damaligen Verhältnissen entsprechend, for-

muliert wurden. Damals gehörte die Behandlung rein konfessioneller Angelegenheiten durch die konfessionellen Sektionen des GR zu den Aufgaben des Staates. Eine Reihe von Ausdrücken in der KiV, wie «Landesangelegenheiten», «politisches Assessorat», «Landesbehörde» sind Ausdruck jener Rechtsverhältnisse. Wollte man darum die bestehende Ordnung beibehalten, aber im neuen Sinn, dann hätte man in die KiV einige erklärende Zusätze einfügen und die angeführten Ausdrücke abändern müssen. Tiefgreifende Änderungen wären nicht nötig gewesen. Freilich wäre eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EGR und Synode nötig gewesen. Als Notlösung hätte so die Beibehaltung von EGR und EKR als kirchliche Organe vertreten werden können, auch wenn die Frage der Zweispurigkeit mit einer geistlichen und einer weltlichen Behörde weiterhin bestanden hätte. Aber nach der Einführung der neuen KV wurde an der KiV nichts geändert und damit die kirchliche Ordnung der neuen Rechtslage nicht angepaßt. So zwingen die beibehaltenen Ausdrücke dazu, die beiden Gremien immer noch irgendwie als staatliche Instanzen über den kirchlichen Behörden zu verstehen.

Interessant ist ein Vergleich mit der Regelung des katholischen Kantonsteils auf Grund der neuen kantonalen Verfassung. Er konstituierte sich zu einer «Katholischen Landeskirche von Graubünden» und gab 1959 nach mehreren früheren Ordnungen die heute gültige Verfassung heraus.⁶⁶ Es wurde schon erwähnt, daß «Landeskirche» nach römisch-katholischem Verständnis eine staatsrechtliche Konstruktion darstellt und nicht kirchlicher Natur ist.⁶⁷ So können landeskirchlichen Organen nie innerkirchliche Funktionen zukommen.⁶⁸ Das CC hat keinen Auftrag vom Bischof und ist darum nicht kirchliche Behörde.⁶⁹ Darum kann also der Name Landeskirche nicht in dem Sinne verstanden werden, wie wir Evangelischen ihn auffassen, und ihre Organe sind niemals wie EGR und EKR kirchliche Behörden.

⁶⁶ Wir halten uns an die heute gültige «Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden vom 4. Oktober 1959».

⁶⁷ Lampert S. 15.

⁶⁸ Cavelti S. 45.

⁶⁹ Furger S. 178. Dies ist ein konfessionelles Organ ohne kirchlichen Charakter, Lampert I, 311.

Nach katholischem Kirchenrecht ist kirchlich von Belang nur das Bistum mit seiner hierarchischen Organisation.

Was ist dann diese staatsrechtliche Konstruktion von nicht kirchlicher Natur? Sie ist «die Verfassung der Konfessionsgenossen eines Kantonsgebiets in eine Körperschaft».⁷⁰ Über den Zweck sagt Art. 1 der VKL: «Ordnung der landeskirchenrechtlichen Verhältnisse des katholischen Kantonsteils». Abgesehen von der Zugehörigkeit zum Bistum Chur werden also die gesamten katholischen Einwohner Graubündens zu einer Einheit zusammengefaßt. Diese rechtliche Zusammenfassung wird vom Staat als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt und als Landeskirche bezeichnet. Trotzdem diese Organisation den Namen Landeskirche trägt, ist sie gegenüber der Kirche des Bistums eine eigene Größe, nicht Bestandteil ihrer Organisation. Ihre Organe «unterstützen im Rahmen ihrer Befugnisse die kirchlichen Amtsträger in allem, was diese zur stiftungsmäßigen Wirksamkeit der Römisch-Katholischen Kirche rechtmäßig verfügen». Sie sind also nicht selber Amtsträger der Kirche.

Es liegt in der Sache, daß die Organe der Landeskirche im wesentlichen Aufgaben der Wahrung oder Änderung der bestehenden Ordnung und der Finanzverwaltung zu erfüllen haben. So bestehen die Rechte der Gesamtheit (Art. 4 und 5) darin, über Verfassungsänderungen und Erhebung der Landeskirchensteuer abzustimmen. Das Corpus Catholicum (Art. 6–14), die oberste Behörde der Landeskirche, besteht aus zwei Delegierten des bischöflichen Ordinariates, den katholischen Mitgliedern des politischen GR und KR und direkten Delegierten der katholischen Bevölkerung aus Kreisen, die im GR nicht genügend vertreten sind. Es tagt ordentlicherweise einmal jährlich während einer Großratsession. Seine wichtigste Aufgabe ist, nebst den Wahlen in die Verwaltungs- und die Rekurskommission, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche, ihre Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, wozu die Genehmigung des Amtsberichtes der Verwaltungskommission, der Jahresrechnung und des Voranschlages gehört. Die Verwaltungskommission (Art. 15–18) ist die Exekutive, die die Geschäfte des CC vorbereitet und dessen Beschlüsse

⁷⁰ Cavelti S. 48.

vollzieht, die Kirchenkasse verwaltet und den katholischen Kantonsteil gegenüber den Behörden vertritt. Der Präsident und drei seiner Mitglieder werden vom CC gewählt, das fünfte wird vom bischöflichen Ordinariat bezeichnet. Auch die Aufgaben der lokalen Organe sind beschränkt auf das Gebiet der Verwaltung. Die Kirchengemeinde (Art. 19–24) ist öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft auf territorialer und personaler Grundlage. Die Kirchengemeinde-Versammlung und der Kirchengemeinde-Vorstand, dem der Pfarrer von Amtes wegen angehört, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Vom Recht, Pfarrer zu wählen und zu entlassen, das die KV fordert, ist nicht die Rede.

Aus dieser knappen Skizze wird deutlich, daß der katholische Kantonsteil aus den Bestimmungen der staatlichen Verfassung die Konsequenzen zog und sich ihr anpaßte. Zum CC gehören wie früher die katholischen Mitglieder des GR und KR, aber indem zwei Vertreter des Bischofs und weitere Abgeordnete aus zu schwach vertretenen Kreisen kommen, ist es gekennzeichnet als Größe eigenen Rechtes, zusammengesetzt nach eigenen Gesichtspunkten. Noch mehr ist das der Fall bei der Verwaltungskommission, die vom CC frei gewählt wird. Eine Verwechslung mit einer bloß konfessionellen Sektion der politischen Behörde ist nicht möglich.

Es erheben sich aber zwei Fragen gegenüber der Verfassung der katholischen Landeskirche:

1. Diese konfessionelle Verfassung versteht unter der Bezeichnung «Landeskirche» etwas anderes als die KV. Letztere faßt darunter die Gesamtheit der beiden anerkannten Kirchen. Sie nennt «Landeskirchen» die Religionsgenossenschaften samt deren inneren Verhältnissen, von denen sie Lehre und Kultus extra erwähnt. Diesen Gebilden, die also Lehre und Kultus einschließen, gewährt die KV Anerkennung und Selbständigkeit.

Hier ist mit dem gleichen Namen gemeint eine zur Hauptsache weltliche Hilfsorganisation mit dem Hauptzweck, die Kirchensteuer zu erheben und die Vermögen zu verwalten.

Von den Bestimmungen über die Landeskirchen ist damit die katholische Kirche selber, das Bistum und seine Verwaltung, nicht betroffen. Somit gilt der staatliche Vorbehalt über die «Oberaufsicht»

nur der Größe Landeskirche, nicht der Kirche, dem Bischofshof, den Gütern des Bistums.

Für die römisch-katholische Kirche ist es ein Vorteil, auf diese Weise der staatlichen Oberaufsicht entkommen zu sein. Aber wenn der staatliche Verfassungsartikel nur anzuwenden ist auf die Größe «Landeskirche», dann hat auch nur diese Anteil an der Anerkennung als «öffentliche Religionsgenossenschaft», nicht aber die römisch-katholische Kirche selber, wie sie im Bistum organisiert ist. Heißt das, daß die Kirche als solche in ihrer kirchlichen Ordnung der Anerkennung als öffentliche Religionsgenossenschaft nicht bedarf und darum darauf verzichtet? Oder versteht man, wo es sich um die öffentliche Anerkennung handelt, den Begriff «Landeskirche» doch im Sinn, wie die staatliche Verfassung sie auffaßt, als Gesamtheit der Kirche samt Lehre, Kultus und Verwaltung? Es geht nicht an, den gleichen Begriff je nach Bedürfnis einmal so, dann wieder anders zu verwenden. Wenn das katholische Verständnis des Begriffs «Landeskirche» gilt, steht die Kirche in ihrer eigentlichen Ordnung mit Bischof und Priestern nicht unter dem Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht, hat aber auch nicht Teil an der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Größe.

2. Sowohl vom Corpus Catholicum in Art. 13,2 wie vom Evang. Großen Rat, § 14, d heißt es, daß sie das «Oberaufsichtsrecht» über die Verwaltung der Kassen und Stiftungen ausüben. Nun aber behält sich der Staat nach Art. 11,4 ebenfalls das Oberaufsichtsrecht zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der Kirchen vor. Wird dadurch das staatliche zu einem «Ober-Oberaufsichtsrecht», oder ist doch irgendwie die Meinung vorhanden, die beiden Gremien üben es im Namen des Staates aus?

IV. Das 20. Jahrhundert

A. Der Revisionsversuch von 1916 ff.

Der bis heute letzte ausgearbeitete Versuch einer kirchlichen Neuordnung war veranlaßt durch einen Kompetenzstreit zwischen Synode und EGR.⁷¹ Die Synode hatte für die Einführung des kirchlichen

⁷¹ Die ganzen Verhandlungen im EGR sind ausführlich und übersichtlich zusammengestellt bei Bezzola S. 51 ff.

Frauenstimmrechtes 1913 einen entsprechenden Verfassungsartikel genehmigt und dem EGR zur Volksabstimmung überwiesen. Dieser weitete den Vorschlag aus und beschloß, die abgeänderte Form ohne nochmalige Begrüßung der Synode an das Volk auszuschreiben. Gegen dieses Vorgehen protestierte die Synode, weil nach ihrer Auffassung der EGR kein Recht habe, von sich aus Synodalbeschlüsse abzuändern. Beigebrachte juristische Gutachten bestätigten die Ansicht der Synode. Über diesen Streitpunkt erhob sich (28. November 1916) eine ausführliche und lebhafte Debatte im EGR. Darin wurde unsere Kirchenverfassung «zumindest als außerordentlich unklar» bezeichnet. Man schritt sogar bis zur Behauptung, daß «unsere ganze kirchliche Organisation, wie wir sie jetzt haben, des Fundaments entbehre und eine reine Fiktion sei». Darum wurde ein Antrag auf Totalrevision der Kirchenverfassung einstimmig gutgeheißen und an KiR und Synode zur Beratung überwiesen. Der besondere Wunsch ging dahin, durch eine Revision dem Laienelement den gebührenden Platz zu sichern.

Eine Kommission arbeitete einen Entwurf aus. Dessen wesentliche Neuerungen bestehen in einer stärkeren Betonung der Mitverantwortung der Kirchenvorstände am kirchlichen Leben, vor allem aber in der Schaffung einer einheitlichen Kirchenleitung statt der bisherigen Doppelspurigkeit. Die Einheit sollte zunächst ermöglicht werden durch die Schaffung von «Kirchenkreis-Tagen». Geographisch umfassen diese das gleiche Gebiet wie die Kolloquien. Zu ihren Mitgliedern aber gehören außer allen im Gebiet wohnenden Pfarrern auch Vertreter jeder Kirchgemeinde, so daß die Nichtpfarrer die Mehrheit bilden. Ihnen obliegt, außer den rein geschäftlichen kolloquialen Aufgaben, besonders die Besprechung religiöser Fragen nebst Förderung christlicher Liebe und Fürsorge. Die Kirchenkreistage ordnen ihre Laienvertreter in die Synode ab, auf 2000 Evangelische oder einen Bruchteil von 1500 einen Abgeordneten. Zur Synode gehören damit außer allen ordinierten Pfarrern zirka 30 Nichtpfarrer. Sie wählt den Kirchenrat, der aus dem Dekan und je drei Pfarrern und Nichtpfarrern besteht. Was Kolloquien und Kirchenrat betrifft, sind in diesem Entwurf deutlich Gedanken aus dem Vorschlag von 1852 ff. aufgenommen, mit dem Unterschied, daß dort nicht jede Gemeinde bloß einen Abgeordneten entsandte, sondern nach ihrer Größe vertreten war. Die

Synode jedoch hat hier ein wesentlich anderes Gesicht als 1852, indem sie nicht mehr nur aus Abgeordneten der Bezirke besteht, sondern wie bisher alle Pfarrer umfaßt und durch die Kreisvertreter bloß ergänzt wird. Man kann von diesem Entwurf vielleicht sagen, daß er in seinen Formulierungen etwas umständlich und zu eingehend ist. Gegenüber allen früheren macht er aber den Eindruck, am gründlichsten durchdacht zu sein. Der Initiant und Hauptverfasser, J. R. Truog, hatte als sein Ziel die Aufstellung klarer Bestimmungen über das Verhältnis von EGR und Synode und die vermehrte Heranziehung der Kirchengenossen zur Mitarbeit erklärt.⁷² Davon ist manches erreicht. Daß Kirchenvorstände und Kreiskirchentage kirchliche Behörden sind, wird deutlich herausgestellt. Mit der Schaffung dieser Kreiskirchentage als Vertretung der Pfarrerschaft und der Kirchgemeinden ist ein weiterer Schritt getan zum reformierten Synodalaufbau, dessen Kennzeichen eine Zusammenfassung der Kirchgemeinden zunächst in kleineren Regionen ist, auf denen sich dann die größeren Kreise aufbauen. Auch entspricht der Gedanke einer regionalen Aufteilung des ganzen Kantonsgebietes dem Charakter Graubündens, indem von jeher die verschiedenen Regionen ihre Besonderheit zeigten und in sich geschlossene Einheiten bildeten. Bei der Zusammensetzung der Synode wird man jedoch fragen, ob wirklich das Laienelement gegenüber früher verstärkt wurde oder ob die Neuerung nicht vielmehr einen Rückschritt bedeute. Nach der geltenden Ordnung steht über der Pfarrersynode der EGR als Genehmigungsinstanz. Nach dem neuen Vorschlag fiel diese Behörde natürlich dahin. Aber wenn in der Synode zu den über 80 Pfarrern noch zirka 30 Laien hinzukommen, hat diese Minderheit auf keinen Fall ein solches Gewicht wie die hergebrachte Behörde. Wohl kommen die Laien zur Geltung in den Kreiskirchentagen, aber durch den Wegfall des EGR wird die Synode zur obersten Gesetzgebungs- und Aufsichtsbehörde, und in ihr sind die Pfarrer eindeutig im Vorrang.

Die Synode von 1921 hieß den Verfassungsentwurf in den meisten Teilen gut, aber die entscheidenden Punkte, die eine Neuerung gebracht hätten, über die gemischte Synode und die Kreiskirchentage,

⁷² J. R. Truog legt die Geschichte und Begründungen des Revisionsversuchs dar in einer kleinen Broschüre: «Zum Entwurf der neuen Kirchenverfassung», 1924.

wies sie zurück. Die einen glaubten, das Volk würde eine Änderung der ehrwürdigen Tradition ablehnen, andere forderten eine weitergehende Erneuerung im Sinne des Gegenentwurfes von 1872. Darum wurden diese Abschnitte rasch umgearbeitet und schon auf der folgenden Synode eine Kompromißlösung vorgelegt. Diese sieht ein Zweikammersystem vor. Die oberste Behörde der Landeskirche wird Kirchenkapitel genannt, das aus den zwei Kammern, der Synode und der Evangelischen Session, besteht (§ 25). Beide Kammern verhandeln in gesonderter Beratung. Ein gültiger Beschluß liegt erst vor, wenn beide Kammern zustimmen. Stets behandelt die Synode als erste die Geschäfte. Kommt keine Einigung zustande, so fällt das Traktandum dahin (§ 26).

Die Synode besteht wie bis dahin aus den im Gebiet der Landeskirche wohnenden Pfarrern. Ihr angestammtes Recht bleibt weiterhin die Aufnahme neuer Mitglieder. Die ehemals recht wichtige Zensur wird nicht erwähnt, obwohl die Pfarrer in ihrer Amts- und Lebensführung der Strafbefugnis des KiR und der Synode unterstehen, solange sie nicht aus der Synode austreten. Statt dessen heißt es nun: Die Synode entscheidet über Standes- und Berufsangelegenheiten ihrer Mitglieder, pflegt die brüderliche Gemeinschaft unter den Pfarrern, fördert deren Amtstüchtigkeit und wissenschaftliche Fortbildung durch Pfarrbibliothek und wissenschaftliche Vorträge. Suspension und Ausschluß sind nicht mehr vorgesehen. Das Ganze soll dazu dienen, daß die Glaubensgenossen zu christlicher Glaubens- und Liebestätigkeit angespornt und die Landeskirche immer mehr zu einer Volkskirche ausgebaut werde.

Die Evangelische Session besteht nicht mehr automatisch aus allen evangelischen Mitgliedern des GR. Ohne besondere Wahl gehören ihr freilich diejenigen Mitglieder an, welche sich bereit erklären, mitzuarbeiten. Diese Näherbestimmung bedeutet, daß die Mitgliedschaft freiwillig ist und ausgeschlagen werden kann. Wenn dadurch oder aus andern Gründen ein Kreis mit evangelischen Gemeinden nicht vertreten ist, wählen die Vorsteher der Kirchgemeinden dieses Kreises einen andern Abgeordneten. Dadurch ist jeder politische Kreis, in dem sich evangelische Gemeinden finden, durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Bestimmungen über Kenntnisaufnahme der Be-

schlüsse der andern Kammer, der Überwachung des KiR und der Weiterleitung von Anregungen lauten wörtlich gleich wie die über die Synode und unterstreichen damit die volle Parallelität der beiden Kammern. Nur in einem sind sie einander nicht gleich, indem die Synode in den siebenköpfigen KiR vier, die Evang. Session drei Mitglieder wählt.

Der Kirchenrat, dessen Präsident ein Pfarrer, der Vizepräsident ein Laie sein muß, besitzt ein recht großes Gewicht, indem er mit Sitz und Stimme in beiden Kammern mitwirkt, Aufsichtsbehörde über Kirchgemeinden, Kolloquien, Kirchenvorstände und Pfarrer ist und bei Beschwerden gegen diese Gremien den Entscheid fällt.

Durch die Schaffung eines solchen gemischten KiR fiel die Notwendigkeit eines EKR dahin und wurde fallen gelassen. Dessen Aufgaben sind dem KiR zugefallen, vor allem die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Kassen.

Für die Zusammensetzung der Kolloquien bedeutet es gegenüber früheren Vorschlägen eine Neuerung, daß zu ihnen nicht nur je ein Vertreter jeder Kirchgemeinde ihres Bezirks gehören, sondern auch die darin wohnenden Mitglieder des Kirchenkapitels (also der Synode und der Evangelischen Session) und des KiR. Das hätte beim heutigen Umfang der Kolloquien mitunter recht große Versammlungen ergeben. Wohl mit aus diesem Grunde wurde darum das Gebiet der Kolloquien nicht als fest angesehen, sondern der Synode das Recht erteilt, das Gebiet der Landeskirche in Kolloquialbezirke einzuteilen (§ 30 d). In jährlich zwei Tagungen erledigen diese Vereinigungen ihre Geschäfte. Erwähnenswert ist, daß das früher wichtige Geschäft der Zensur, das im Abschnitt von der Synode fehlt, hier zusammengeschrumpft ist auf die Vorschrift: «Die Kolloquien überzeugen sich von der geziemenden Lebensführung der ihnen angehörenden Pfarrer und von der pünktlichen und gesetzmäßigen Besorgung aller pfarramtlichen Obliegenheiten.» Diese Neuerung ist Ausdruck eines betont freiheitlichen Geistes, der auch spricht aus der sehr allgemein gefaßten Verpflichtung der Pfarrer bei der Aufnahme in die Synode: «. . . nach

bestem Wissen und Gewissen an der Förderung des Reiches Gottes mitzuarbeiten und die Amtspflichten treu zu erfüllen.»

Der Verfassungsvorschlag wurde in dieser veränderten Form von der Synode 1922 gutgeheißen. Im EGR jedoch erhob sich ein scharfer Widerspruch hauptsächlich gegen den Gedanken, daß der EKR verschwinden sollte und die Kompetenzen, die er besitzt, einem KiR mit Pfarrermehrheit übertragen würde. Daß die Evangelische Session nicht mehr übergeordnete Genehmigungsinstanz wäre, sondern gleichgestellte Kammer, und daß der mehrheitlich aus Pfarrern zusammengesetzte KiR in beiden Kammern Sitz und Stimme haben sollte, sah man als Verstärkung der Position der Pfarrer an, die der angeblichen Förderung des Laienelementes widerspreche. So war die Stimmung mehrheitlich für Beibehaltung des Status quo. Und während einige Jahre vorher ziemlich scharf die Unklarheit des bisherigen Verhältnisses getadelt worden war, beteuerte man nun, es habe noch nie ernsthafte Schwierigkeiten gegeben. So wurde ein Antrag angenommen, die Sache zu verschieben. Ein Gutachten, das der EGR daraufhin einholte, untersuchte den Entwurf darauf hin, ob das Laienelement durch ihn tatsächlich gefördert werde und kam zum Schluß, daß durchwegs die Position der Pfarrer auf Kosten bestehender Laienrechte verstärkt werde. Ein anderes Gutachten, das der KiR veranlaßt hatte, anerkannte, daß die Rechte des Volkes gewahrt und die bisherigen Unklarheiten beseitigt seien. Daß der KiR in beiden Kammern Sitz und Stimme habe, verstärke die Verbindung zwischen diesen.

Auf die Sitzung des EGR, an der die Frage behandelt werden sollte, schlug die Kommission einige «Milderungen» vor: Beibehaltung des politischen Assessorates an der Synode; nur Sitz, aber keine Stimme des KiR in der Evang. Session; teilweise Verwaltung der evangelischen Vermögen durch den EGR. Nach langer Diskussion beschloß der EGR am 16. November 1925, auf den Verfassungsentwurf nicht einzutreten, womit einmal mehr ein Revisionsversuch ergebnislos verlaufen war. Spätere Protokolle des EGR zeigen jedoch, daß in verhältnismäßig kurzen Abständen immer wieder eine Revision als dringend erklärt und in Aussicht gestellt wurde. Die Zeitläufe ließen diese Fragen jedoch bald in den Hintergrund treten.

B. Die kantonale evangelische Kirchenkasse

Und doch war in diesen Zeiten eine Neuerung in die kirchliche Ordnung gekommen, die die Struktur der Kirche wesentlich veränderte und die bestehende Problematik verschärfte: 1913 war eine kantonale evangelische Kirchenkasse gegründet und im Laufe der Jahre in mehreren Revisionen verbessert worden.⁷³ Ihr Hauptzweck ist eine finanzielle Unterstützung schwacher Kirchgemeinden und die Garantieung eines Minimalgehaltes an die Pfarrer. Heute bildet ihre größte Einnahme die kantonale Kirchensteuer, zusammen mit einer staatlichen Kultussteuer, deren Ertrag im Verhältnis der Einwohnerzahl an die Landeskirchen verteilt wird.⁷⁴ Diese Kirchenkasse ist eine wertvolle Hilfe und aus dem Leben der Kirche heute nicht mehr wegzudenken. Aber sie bildet einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer größeren Zentralisierung der Bündner Kirche. Solange die Verwaltung des Kirchenwesens am einzelnen Ort Bestandteil der allgemeinen Gemeindeverwaltung war, hatten die Organe der Gesamtkirche damit überhaupt nichts zu tun. Aber auch nachdem die Kirchgemeinden sich konstituierten und Kirchenvorstände wählten, deren Obliegenheiten keiner andern Gemeindebehörde als solcher übertragen werden durfte (§ 9 KiV), blieb ihre Selbständigkeit erhalten. Es fehlte jede Gemeinsamkeit oder gesamtkirchliche Zusammenfassung auf dem Gebiet der Verwaltung. Nur bei sich erhebenden Klagen über Pfrundgehalt und Pfrundvermögen stand dem EKR die Aufgabe der amtlichen Untersuchung und dem EGR der letzte Entscheid zu (§ 15e KiV). Nun aber bewirkte die evangelische Kirchenkasse als erstes eine wirksame Vereinheitlichung der Rechnungsführung, indem die Ausgleichssteuer überall nach den gleichen Grundsätzen erhoben wird und die Gemeinden, die Beiträge erhalten wollen, auch die Gemeindekirchensteuer einheitlich nach Prozenten der Kantonssteuer ansetzen müssen.

⁷³ Revisionen wurden z. B. vorgenommen 1922, 1947, 1954. Das heutige Gesetz über die kantonale evangelische Kirchenkasse wurde am 24. Januar 1960 vom evangelischen Bündnervolk angenommen.

⁷⁴ Der Staat hatte dazu die Möglichkeit geschaffen durch einen Zusatzantrag zu Art. 11 KV. vom Volk angenommen am 16. Oktober 1958. Gleichzeitig stimmte es auch dem Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen zu. — Über die neuere Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat gibt einen guten Überblick Schmid S. 45 ff.

Damit verbunden ist aber eine tiefgehende Veränderung des Verhältnisses der Landeskirche zu den Kirchgemeinden. Der finanzielle Ausgleich zwischen den Gemeinden bringt eine wertvolle Verbundenheit unter ihnen mit sich und stärkt das Bewußtsein der landeskirchlichen Einheit. Aber die schwächeren Gemeinden geraten dadurch in Abhängigkeit von der Gesamtkirche. Die damit verbundenen Vorschriften über die Verwaltung rufen zudem nach einer Instanz, die ihre Durchführung überwacht. Die Beitragsleistung an die schwächeren Kirchgemeinden erfordert auch eine Einsichtnahme in deren Verwaltung, mitunter Eingriffe und Korrekturen. Das alles ruft nach einer Neufassung und gesetzlichen Fixierung des Verhältnisses von Landeskirche und Kirchgemeinde.

Die Schaffung der gemeinsamen Kirchenkasse hat als drittes die Position und das Gewicht der gesamtkirchlichen Organe wesentlich verstärkt und ihnen eine Reihe von Kompetenzen auferlegt, die vorher undenkbar waren. Nach der bestehenden Ordnung besitzt die Gesamtkirche ein evangelisches Vermögen, bestehend aus evangelischen Kassen und Stiftungen, von denen die Synode einzelne verwaltet. Nur die letzteren werden laufend durch Beiträge gespiesen, während die andern alle aus stabilen Fonds bestehen. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des evangelischen Vermögens führt der EKR (§ 15c), die Oberaufsicht über die Verwaltung der evangelischen Kassen und Stiftungen hat der EGR (§ 14d). Solche Aufsicht resp. Oberaufsicht über stabile Fonds sind eine verhältnismäßig einfache Angelegenheit, erfordern geringen Zeitaufwand und beeinflussen das Gesamtleben der Kirche nicht stark. Nun aber sind Steuergelder zu verwalten und namhafte Beiträge an Kirchgemeinden auszurichten. Das bedeutet nicht bloß eine größere Arbeit. Die landeskirchlichen Behörden üben mit ihren Entscheiden über die Beiträge einen Einfluß aus auf das kirchliche Leben, der über das finanzielle Gebiet weit hinausgeht. Das Entscheidende aber ist, daß diese Behörden zwangsläufig Aufgaben auszuüben haben, die sich aus der KiV nicht begründen lassen. Nach dem Gesetz über die kantonale evangelische Kirchenkasse setzt der EGR den Steueransatz fest und stellt das Budget auf, der EKR verfügt auf Antrag oder nach Anhörung des KiR über die vom EGR bewilligten Mittel. Das ist etwas Grund-

anderes als die bloße «Aufsicht» resp. «Oberaufsicht», die den beiden Gremien nach der KiV allein zusteht. Die Unmöglichkeit, tatsächliche Notwendigkeiten mit überalterten Verfassungsbestimmungen zu vereinigen, bedeutet eine sichtliche Verlegenheit des Kirchenkassengesetzes. Eine andere besteht in der zutage tretenden Unsicherheit, ob EGR und EKR mehr zu verstehen seien als staatliche Aufsichtsinstanzen über eine selbständige kirchliche Vermögensverwaltung oder aber als echte Kirchenbehörden. Wohl aus dieser Unsicherheit heraus unterließ man eine klare Umschreibung der Kassenorgane und deren Verantwortlichkeiten.

Mit dem größeren Gewicht, das die gesamtkirchlichen Organe durch die gemeinsame Kasse erhielten, trat auch die Fragwürdigkeit der zweispurigen Kirchenleitung und ihre unklare Kompetenzverteilung schärfer an den Tag. Weil früher den Gesamtkirchenbehörden nur geringe Verwaltungsaufgaben zukamen, ergaben sich daraus keine Schwierigkeiten. Nun aber rufen die neuen Verwaltungs- und Leitungsfunktionen nach einer Klärung, damit die betreffenden Organe ihre Verantwortung wirklich tragen können. Eine solche ist aber nur möglich, wenn an die Stelle des bestehenden verschwommenen Nebeneinanders von quasi-geistlichen und quasi-weltlichen Behörden eine verantwortliche, einheitliche Kirchenleitung tritt.

So bedeutet die Kirchenkasse erneut eine Nötigung zu einer kirchlichen Neuordnung.

In neuester Zeit wurde noch einmal ein Vorstoß unternommen auf Umwandlung unserer Kirchenordnung im Sinne einer presbyterial-synodalen Verfassung. Die Synode von 1955 genehmigte einen Antrag Rudolf Bezzolas, der Kirchenrat möge diese Frage erneut prüfen. Eine daraufhin eingesetzte Kommission, der neben dem Antragsteller u. a. auch Reg.-Rat Brosi angehörte, befaßte sich in gründlicher Arbeit mit dieser Aufgabe und legte einen ausführlichen und abgewogenen Bericht vor.⁷⁵ Dieser Bericht enthielt jedoch eine große Schwäche: Er blieb stehen bei der Darstellung der Gründe für eine Revision und der Bedenken, die dagegen geäußert wurden, kam aber nicht darüber hinaus

⁷⁵ Dieser Bericht liegt in Vervielfältigung vor.

zu einem einheitlichen Ergebnis als Antrag an die Synode. Darum war es für die Gegner einer Erneuerung nicht schwer, den Vorschlag unter den Tisch zu wischen, womit auch die vielen guten Resultate des Berichtes unausgewertet blieben. Manche Anregungen, die er enthält, bildeten den Anstoß zur gegenwärtigen Arbeit und wertvolle Ergebnisse sind hier dankbar verwendet worden.

C. Ausblick

Die vorliegende Studie gilt einem kleinen Stück Geschichte auf kirchenrechtlichem Gebiet. Das Ziel ist zunächst rein historisch, weil die Verfassungsgeschichte der Bündner Kirche in ihren verschiedenen Stadien und die mannigfachen Änderungsbestrebungen an sich des Interesses wert sind.

Mit Absicht wurde jedoch über die verschiedenen Kirchenordnungen und Revisionsversuche nicht bloß darstellend referiert. Man sagt mit Recht, die Beschäftigung mit der Vergangenheit habe zu geschehen in der Form des Dialogs. Die Vorväter haben versucht, Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen, die auch die unsern sind. Darum ist es wichtig, sie auf ihre Lösung hin zu befragen und ihre Antworten zu prüfen. Darum darf und muß man auch versuchen, einen historischen Rückblick für die Gegenwart fruchtbar zu machen.

Eine solche Anwendung und Fruchtbarmachung möchte hier kurz versucht werden. Das Problem besteht darin, daß Schwierigkeiten, die man seit langem gesehen und Unklarheiten, deren Bestehen man wiederholt deutlich aussprach, weiter stehen gelassen wurden. Vielfach wurden sie nicht bemerkt, häufiger gespürt, aber aus mannigfachen Gründen zugedeckt. Kurz gesagt geht es darum, daß die kirchliche Ordnung die Wandlungen der politischen Bewegungen und Veränderungen nicht berücksichtigte, oder anders ausgedrückt, daß man bei veränderter politischer Umwelt Formen beibehielt, die nur in der früheren politischen Ordnung organisch und konsequent angebracht waren. Von den Reformversuchen aber ist zu sagen, daß sie die Besonderheit und den eigenen Wert der bündnerischen Vergangenheit vielleicht zu wenig würdigten und darum bei ihren Lösungen manches Wertvolle nicht zu bewahren vermochten.

Recht vorläufig und mehr fragend möchten darum hier einige Gedanken angefügt werden, wie man vielleicht einen Schritt weiter kommen könnte zu einer Ordnung, die der Sache der Kirche dient, klar in Aufbau und Abgrenzungen ist und das Wertvolle der bündnerischen Tradition bewahrt. Man müßte wohl etwa folgende Gedanken berücksichtigen:

1. Wie oben dargestellt, behält sich nach der heutigen KV der Staat wohl ein Obergerichtsrecht über die Landeskirchen und ihre Finanzverwaltung vor, anerkennt aber deren Selbständigkeit in größtem Umfang. Der heutigen Rechtslage, aber auch dem Wesen der evangelischen Kirche entspricht nur eine Kirchenordnung, die die Kirche als selbständige, vom Staat freie Größe, wahrnimmt.

2. Seit alter Zeit lag in Bünden das Schwergewicht bei den einzelnen Gemeinden. Nachdem die fast völlige Identität von Kirchgemeinde und politischer Gemeinde verschwunden ist, berührt sich die daraus hervorgegangene große Selbständigkeit der Kirchgemeinden mit Anschauungen, die in reformierten Kirchen immer hoch gehalten wurden. Nach Auffassung dieser Konfession ist die Kirche primär die Kirchgemeinde und von ihr her baut sich der größere Kirchenverband auf. Regionale und kantonale Zusammenschlüsse sind Hilfsorganisationen zur Lösung von Fragen, die die einzelne Gemeinde nicht lösen kann, und zur Unterstützung schwächerer Gemeinden. Aber alle übergemeindlichen Organe erhalten ihren Auftrag von der Gemeinde her und vertreten sie. So sind nur Gremien sachgemäß, die aus Vertretern der Kirchgemeinden bestehen. Weder eine Synode als gesetzgebendes Organ, das ihre Mitglieder selbst aufnimmt, noch ein Evangelischer Großer Rat, der nach politischen Gesichtspunkten von der Staatsbürgerschaft gewählt wurde, sind solche Kirchgemeinde-Vertreter.

3. Die Pfarrersynode hatte durch Jahrhunderte hindurch Bestand und Bedeutung, ohne daß sie gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Kompetenzen besaß, weil die Gesetzgebung beim Bundestag und die Verwaltung bei den Gemeinden lag. Ihre einzigen, ihr vom Staat delegierten Aufgaben waren Rezeption und Zensur. Darum ist auch heute eine Pfarrersynode möglich ohne die Funktionen, die ihr erst in neuer Zeit zukamen. Sie hätte Daseinsrecht und könnte ihre eigentlichen

Werte erst recht betonen, wenn etwas von ihrer ursprünglichen Beschränkung wieder hergestellt würde.

4. Nach evangelischer Auffassung gibt es nicht einen Klerus von Amtsträgern mit einem passiven Kirchenvolk, sondern eine Gemeinde, in der wie beim Leib den einzelnen Gliedern verschiedene Gaben und Aufgaben gegeben sind. Der Pfarrer mit seiner theologischen Ausbildung hat seinen Dienst in Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge. Er soll als Theologe auch in andern Fragen raten und seine Erkenntnisse wirksam machen. Aber Verwaltung und Gesetzgebung gehören, wie Fürsorge und Schule, nicht von Amtes wegen zu seinen Aufgaben. Darum sind in der Einzelgemeinde wie in der weiteren Organisation die Nichtpfarrer, die «Laien» die eigentlichen Träger der mannigfachen Aufgaben. Sie sollen wirken in Zusammenarbeit mit den Pfarrern, aber es ist falsch, nur von einer Beziehung oder stärkerer Mitbeteiligung der Laien zu reden, als ob sie nur Helfer und Beistände der eigentlichen pfarrherrlichen Amtsträger wären.

5. Die Wandersynode, die mehrere Tage dauert und die verschiedenen Talschaften berücksichtigt, ist sowohl für die Pfarrer wie für die jeweilige Gastgemeinde von großem innerem Wert und sollte nicht ohne Not aufgegeben werden.

Eine Lösung, die diese Voraussetzungen berücksichtigt, ist vielleicht nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick aussieht. Vielleicht könnte sie in folgender Richtung gesucht werden:

a) In den Abschnitten über die Gemeinden, Gemeinde-Kirchenvorstände und Pfarrer müßte gegenüber heute wesentlich nichts geändert werden. Wenn der Kirchenvorstand nicht bloß Aufsichtsbehörde über den Pfarrer ist, sondern wirklich Presbyterium, könnte der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied sein, wie in andern Kirchen.

b) Ein guter Gedanke scheint der zu sein, der in verschiedenen Varianten in den Revisionsvorschlägen erschien, daß ein Schwerpunkt gelegt wird auf die gebietsweisen Zusammenkünfte von Gemeindevertretern in den Kolloquien. In ihnen könnten alle Pfarrer des

Gebietes Mitglieder sein. Jede Gemeinde müßte mindestens einen Vertreter entsenden, größere Gemeinden wären ihrer Bevölkerungszahl entsprechend stärker vertreten. Diese Versammlungen, die jährlich zweimal tagten, trügen bei zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Gemeinden und könnten in manchem den Bedürfnissen und Besonderheiten der einzelnen Talschaften eher entsprechen.

c) Der Gesamtkirche wäre vielleicht am besten gedient, wenn statt des heutigen unklaren Nebeneinanders von Synode und quasi-politischem Evangelischem Großen Rat eine andere Zweiteilung träte:

Die oberste gesetzgebende Behörde könnte eine verhältnismäßig kleine Versammlung aus Vertretern der Kolloquien sein, die kantonale Synode. Erwägenswert ist der Gedanke des Vorschlages von 1852 ff., daß auf drei oder vier Mitglieder eines Kolloquiums (Pfarrer und Nichtpfarrer) ein Abgeordneter in die Synode gewählt würde. So wäre Rücksicht genommen auf die Bevölkerungszahl der Kolloquialbezirke. Die Pfarrer bildeten etwa einen Drittel der Synode. Diese tagte ordentlicherweise jährlich einmal am Ort der Pfarrerversammlung und im Anschluß an sie. Sie wäre das oberste Organ der Kirche, wenn auch die entscheidenden Beschlüsse der Abstimmung in den Gemeinden unterlägen. Die Synode wählte den KiR, der ihr verantwortlich wäre.

Neben dieser Synode könnte die Pfarrerversammlung, das Kapitel, mit wechselndem Tagungsort in ähnlicher Form, wie sie durch Jahrhunderte hindurch bestand, wieder hergestellt werden. Es wäre weder Beraubung ihrer Rechte noch Beeinträchtigung ihrer Würde, wenn die Kompetenzen, die früher beim Bundestag lagen und erst später der Pfarrersynode überbunden wurden, zeitgemäß auf die Synode als Gemeindevertreter gelegt würde. Auch an Verhandlungsstoff hat es in den früheren Zeiten nicht gefehlt. Die Aufnahme neuer Mitglieder samt ihrer Prüfung bliebe bestehen. Auch die Zensur könnte bei der Pfarrerversammlung bleiben. Ein gewisses Disziplinarrecht braucht jede Kirche. Warum sollte nicht das Kapitel der Tradition gemäß dieses in einer recht verstandenen geistlichen Gerichtsbarkeit ausüben, statt dem Kirchenrat wie in andern Kirchen? Das Kapitel könnte weiterhin durch die Pastorkonferenz und Besprechung kirchlicher Fra-

gen die Pfarrer wissenschaftlich und praktisch fördern. Nicht unwichtig wäre es, daß das Kapitel alle wichtigen Geschäfte, die die Synode zu beschließen hat, als Pfarrerversammlung besonders bespricht, mit dem Recht auf Antrag und Initiative. Auch in andern Kantonalkirchen besprechen die Pfarrerkapitel, zwar meist bezirksweise, die Geschäfte der Synode. Daß die Pfarrer als solche, unter sich, neben Kolloquien und Synode, ihre Stimme abgeben, ist gewiß für beide Teile vorteilhaft.

Bei solcher Arbeitsteilung wäre die Möglichkeit gegeben, äußerlich fast gleich wie bisher die jährlichen Tagungen abzuhalten. Das Kapitel würde weiterhin durch Dekan und Vizedekane geleitet. Vom Donnerstag bis zum Sonntag wären die Pfarrer im Kapitel versammelt. Der Kirchenrat wäre als Verbindungsglied von der Synode her mit Sitz und Stimme anwesend. Die bisherigen Geschäfte, feierliche Eröffnung, Prüfung und Aufnahme von Kandidaten, Beratung der vorgelegten Geschäfte, Pastoralkonferenz, wären samt Volksabend und Synodalsonntag gleich wie bisher. Nur müßten die Wahlen (Dekanat, Prediger, Proponent, Synodalort u. ä.) vor dem Sonntag angesetzt werden. So bliebe das, was die Synode bisher ihren Mitgliedern lieb machte samt der damit verbundenen echten Festlichkeit erhalten. Nur das, was bisher am Montagmorgen erledigt wurde, fiel für die Pfarrerversammlung dahin, da sich statt dessen am Synodalort dann die Synode versammelt. Deren Mitglieder könnten eingeladen werden, schon den Synodalsonntag am Tagungsort mit den Pfarrern zusammen zu verbringen. Die Synode hätte über die Geschäfte, die Kolloquien und Kapitel beraten hatten, zu beschließen, den Amtsbericht des Kirchenrates und die Jahresrechnung zu genehmigen.

Auf diese Weise wäre die Kirche als selbständige Größe gewahrt, die Leitung läge bei den Vertretern der Gemeinden. Benachteiligt wäre niemand, da die Laien in Kolloquien und Synode die Mehrheit hätten und die Pfarrer nicht bloß die angestammten Rechte behielten, sondern darüber hinaus unter sich die wichtigen Geschäfte beraten könnten. So wären die Traktanden mindestens so gründlich behandelt wie heute, wo eine Instanz berät und die andere beschließt. Vor allem wäre

das Schöne und Wertvolle der Wandersynode erhalten. Selbstverständlich kann man diese Gedanken ändern oder ergänzen. Vielleicht aber dürfen sie Grundlage für eine Besprechung dieser Fragen sein. So seien sie dem wohlwollenden Weiterdenken empfohlen!

Verwendete Abkürzungen

- BGE = Bundesgerichts-Entscheide
BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CC = Corpus Catholicum
EGR = Evangelischer Großer Rat
EKR = Evangelischer Kleiner Rat
GR = Großer Rat des Kantons Graubünden
KiGS = Kirchliche Gesetzessammlung 1854
KiR = Evangelischer Kirchenrat des Kantons Graubünden
KiV = Kirchliche Verfassung des Kantons Graubünden evang. Teil, 1874 und 1893
KR = Kleiner Rat des Kantons Graubünden
KV = Kantonsverfassung des Kantons Graubünden 1880
UV = Unmaßgeblicher Vorschlag 1808